



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2017–2018

	Inhalt	Seite
6.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) (Rechtsgrundlagen für Electronic Voting; E-Voting)	451

Inhaltsverzeichnis

6.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) (Rechtsgrundlagen für Electronic Voting; E-Voting)	
I.	Das Wichtigste in Kurzform	451
II.	Ausgangslage	453
	1. Entwicklung von E-Voting im Kanton Graubünden.....	453
	2. Entwicklungen und Planungen von E-Voting in der Schweiz.....	454
	2.1 Systemanbieter und Systeme	454
	2.2 Planung und Kooperation auf Bundesebene.....	455
	2.3 Entwicklungen in den Kantonen.....	455
III.	Ausrichtung des neuen E-Voting-Projekts im Kanton Graubünden	457
	1. Grundsätze.....	457
	2. Vorgehensschritte.....	459
IV.	Vernehmlassungsverfahren	461
	1. Vorgehen und Rücklauf	461
	2. Ergebnis.....	461
	2.1 Generelle Beurteilung und angesprochene Themen....	461
	2.2 Grundsatzfrage E-Voting.....	466
	2.3 Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung	466
	2.4 Nicht berücksichtigte Anliegen.....	470
V.	Revisionsvorlage	479
	1. E-Voting-Modell Graubünden	479
	1.1 Ziele und Anforderungen	479
	1.2 Ablauf E-Voting-Urnengang in den Grundzügen	481
	2. Grundzüge der neuen Regelung.....	484
	2.1 Allgemeines.....	484
	2.2 Normstufe.....	485
	2.3 Einpassung in die bestehende Rechtsordnung.....	485
	2.4 Regelungsinhalte in der Übersicht	486
	3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	488
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	497

VII. Gute Gesetzgebung	499
VIII. Inkrafttreten	499
IX. Anträge	500
Anhänge	
1. Erläuterungen zur vollständigen Verifizierbarkeit	501
2. Übersicht über die Handlungsoptionen der Gemeinden bei der Einführung von E-Voting	503
Erlasstexte	
– Entwurf Teilrevision Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (E-GPR)	505
Geltendes Recht	
– Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) vom 17. Juni 2005 (BR 150.100) im Auszug	523

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

6.

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) (Rechtsgrundlagen für Electronic Voting; E-Voting)

Chur, 16. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Einführung von Electronic Voting (E-Voting) im Kanton Graubünden.

I. Das Wichtigste in Kurzform

Die politische Meinungsbildung erfolgt zunehmend über das Internet (digitale Medien und Social Media). Die elektronische Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen (sog. E-Voting) ist eine Antwort auf die Frage, wie der Staat die politische Teilnahme seiner Bürgerinnen und Bürger in einer digitalen Demokratie sicherstellen kann. Die Teilnahme in unserem demokratischen System muss auch für die Zukunft attraktiv und einfach bleiben. Der Kanton Graubünden hat deshalb bereits von 2010 bis 2015 im Rahmen eines Consortiums von neun Kantonen mit seinen Auslandschweizerinnen und -schweizern E-Voting an 18 Abstimmungen und an den Nationalrats- und Ständeratswahlen 2011 erfolgreich getestet. Das Consortiums-Projekt wurde Ende 2015 eingestellt, nachdem der Bundesrat wegen Sicherheitsbedenken einen Einsatz der Consortiums-Lösung bei den Nationalratswahlen 2015 nicht bewilligt hatte.

Die Regierung erachtet die Einführung von E-Voting zu annehmbaren Bedingungen weiterhin als wichtiges Ziel. Das Regierungsprogramm 2017-2020 sieht entsprechend unter dem Entwicklungsschwerpunkt «Digitalisierung» (E 3|7) das Eingehen von neuen Kooperationen vor, um E-Voting im Kanton Graubünden flächendeckend für alle Stimmberechtigten und für alle staatlichen Ebenen zu ermöglichen. Und im Jahresprogramm 2017 ist die Schaffung der rechtlichen, ressourcen- und systemmässigen Voraussetzungen für die flächendeckende Einführung von E-Voting als Jahresziel formuliert.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden sollen als erstes die in Ergänzung des Bundesrechts notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Einführung von E-Voting als ordentlichen dritten Stimmkanal auf allen staatlichen Ebenen geschaffen werden. Anschliessend soll in einem zweiten Schritt, voraussichtlich 2018, die Beschaffung eines E-Voting-Systems erfolgen, das für den Einbezug von 100 Prozent der Stimmberechtigten zugelassen ist (vollständige Verifizierbarkeit). Dabei wird der Sicherheit höchste Priorität eingeräumt. Das System muss den maximalen Sicherheitsanforderungen des Bundes genügen und durch eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierte Institution zertifiziert sein. Die Einführung und Ausdehnung als dritter Schritt ist in zwei Phasen geplant: 2020 eine «Pilotphase» mit sechs Gemeinden und ab 2021 die laufende Ausdehnung auf weitere Gemeinden. Die Gemeinden sollen dabei autonom entscheiden können, ob und in welchem Umfang (mit oder ohne kommunale Urnengänge) sie E-Voting einführen wollen. Gemeinden, welche E-Voting einführen, sollen einmalige Kantonsbeiträge für allfällige erforderliche Anpassungen ihrer Software erhalten.

Schwerpunkte der vorliegenden Teilrevision bilden neben der grundsätzlichen Zulassung der elektronischen Stimmabgabe als weiteren ordentlichen Stimmkanal ein Anmeldeverfahren für Personen, welche E-Voting nutzen wollen, sowie ein geschlossenes Anmeldeverfahren (Vorschlagsverfahren) für Behördenwahlen auf kantonaler oder regionaler Ebene im Majorzverfahren an der Urne. Für kommunale Wahlen an der Urne gilt das Anmeldeverfahren nur, soweit eine Gemeinde dafür die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat. Mit diesen Regelungen wird es möglich, von Beginn an papierarmes E-Voting einzusetzen (nur Stimmrechtsausweis auf Papier) und die Vorteile der IT bei der Stimmabgabe und der Auszählung zu nutzen. Beides führt auch zu Einsparungen, vor allem bei den Gemeinden, mit welchen die Kosten von E-Voting zumindest teilweise gegenfinanziert werden können. Diese Einsparungen werden noch grösser ausfallen, sobald papierloses E-Voting technisch möglich sein wird.

E-Voting ergänzt die bestehenden konventionellen Stimmabgabemöglichkeiten (persönliche und briefliche Stimmabgabe). Und es ist zu erwarten,

dass E-Voting, parallel zur digitalen Entwicklung in anderen Gesellschaftsbereichen, die konventionellen Stimmkanäle über die nächsten Jahre zunehmend ersetzen wird. E-Voting bietet nämlich diverse Vorteile:

- *Bequeme und ortsungebundene Stimmabgabe:* E-Voting erlaubt es den Stimmberechtigten, ihre Stimme unabhängig vom Aufenthaltsort über das von ihnen bevorzugte Gerät (Smartphone, Tablet, PC etc.) und bis unmittelbar vor dem Schliessen der elektronischen Urne abzugeben.
- *Erleichterung für Menschen mit Behinderung:* Die barrierefreien E-Voting-Lösungen ermöglichen es Menschen mit (Seh-)Behinderung, ihre politischen Rechte ohne fremde Hilfe und damit unter Wahrung des Stimmgeheimnisses auszuüben.
- *Verifizierbarkeit der Stimme:* Beim E-Voting kann der Stimmberechtigte seine eigene Stimmabgabe zurückverfolgen und überprüfen, ob seine Stimme unverfälscht ins E-Voting-System übermittelt wurde. Unabhängige Prüforgane können anonymisiert feststellen, ob die Stimmen vom System so gezählt wurden, wie sie abgegeben wurden.
- *Verhinderung ungültiger Stimmabgaben:* Beim E-Voting ist eine ungültige Stimmabgabe nicht mehr möglich. Fehlerhafte Eingaben der stimmenden Person werden sofort angezeigt und nicht akzeptiert.
- *Schnellere und sichere Ermittlung der Ergebnisse, geringerer Aufwand für die Stimmbüros:* Die elektronisch abgegebenen Stimmen müssen nicht mehr manuell ausgezählt werden. Zählfehler sind ausgeschlossen. Das Auszählverfahren wird beschleunigt, insbesondere bei Wahlen. Je mehr Stimmen elektronisch abgegeben werden, desto kleiner ist zudem der Personalbedarf der Stimmbüros.

II. Ausgangslage

1. Entwicklung von E-Voting im Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden hat im Rahmen eines Consortiums, dem die Kantone Aargau, Freiburg, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich angehörten, von 2010 bis Juni 2015 Electronic Voting (E-Voting) erfolgreich mit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern getestet. Das Consortium entwickelte gemeinsam mit einem privaten Dienstleister eine ursprünglich für den Kanton Zürich erstellte E-Voting-Plattform sukzessive weiter. Der Kanton Graubünden konnte dadurch seinen Auslandschweizer Stimmberechtigten an 18 Urnengängen und an den National- und Ständeratswahlen 2011 die elektronische Stimmabgabe ermöglichen.

Im August 2015 lehnte der Bundesrat auf Antrag der Bundeskanzlei die Gesuche der Consortiums-Kantone zum Einsatz von E-Voting bei den Nationalratswahlen 2015 ab, weil er das Consortiums-System als nicht sicher genug erachtete. In der Folge beschlossen die Consortiums-Kantone aus strategischen Überlegungen das Consortiums-System nicht mehr weiterzuentwickeln und lösten das Consortium per Ende 2015 auf.

Die Regierung des Kantons Graubünden ist jedoch weiterhin an der Einführung von E-Voting zu annehmbaren Bedingungen interessiert. Entsprechend sieht das Regierungsprogramm 2017–2020 unter dem Entwicklungsschwerpunkt «Digitalisierung» (ES 3|7) das Eingehen von neuen Kooperationen vor, um E-Voting im Kanton Graubünden flächendeckend für alle Stimmberechtigten und für alle staatlichen Ebenen zu ermöglichen (Botschaft-Heft Nr. 12/2015–2016, S. 846). Und im Jahresprogramm 2017 ist als Jahresziel die Schaffung der rechtlichen, ressourcen- und systemmässigen Voraussetzungen für die flächendeckende Einführung von E-Voting formuliert (Budgetbotschaft 2017, S. 24). Aktuelle Studien bringen deutlich die Erwartungshaltung speziell von jüngeren Stimmberechtigten in Bezug auf die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe zum Ausdruck (vgl. T. Milic/M. McArdle/U. Serdült, Haltungen und Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung zu E-Voting, September 2016, Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau, Nr. 9). Dies deckt sich mit den langjährigen positiven Erfahrungen in den E-Voting-Kantonen.

2. Entwicklungen und Planungen von E-Voting in der Schweiz

2.1 Systemanbieter und Systeme

Aktuell sind zwei renommierte Systemanbieter auf dem Schweizer Markt aktiv: der Kanton Genf und die Schweizerische Post AG (nachfolgend «Post»), welche mit der Firma Scytl Secure Electronic Voting S.A., Barcelona, eine Kooperation eingegangen ist. Beide bieten E-Voting-Systeme mit individueller Verifizierbarkeit der Stimmabgabe an, die über eine Zulassung für Urnengänge bis 30 Prozent des kantonalen Elektorats verfügen. Der Kanton Genf und die Post planen ihre Systeme weiterzuentwickeln. Der Kanton Genf will bis Ende 2018 ein zertifiziertes System mit vollständiger Verifizierbarkeit anbieten, das für 100 Prozent des kantonalen Elektorats zugelassen ist. Die Post plant das Gleiche in zwei Schritten: ein System für 50 Prozent des Elektorats hat sie im August 2017 zertifiziert und ein solches für 100 Prozent des Elektorats soll bis Ende 2018 folgen.

2.2 Planung und Kooperation auf Bundesebene

Nach intensiven Gesprächen zwischen Bund und Kantonen wurde im Frühling 2017 die gemeinsame strategische Planung mit Blick auf eine Beschleunigung und Konkretisierung der Ausbreitung der elektronischen Stimmabgabe auf eine neue Basis gestellt. Der Bundesrat beschloss am 5. April 2017 nächste Schritte zur flächendeckenden Einführung von E-Voting. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Transparenzbildung (Offenlegung Quellcode) und die Überführung der elektronischen Stimmabgabe von der Versuchsphase in den ordentlichen Betrieb. Anlässlich der Frühjahrskonferenz vom 21./22. April 2017 hat die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz, der auch der Bundeskanzler angehört, ein neues Planungsinstrument verabschiedet, bestehend aus Absichtserklärung, Massnahmenkatalog und Organigramm. In der Absichtserklärung sind sechs strategische Ziele formuliert. Hervorzuheben ist dabei das Selbstbestimmungsrecht der Kantone bezüglich des Zeitpunkts der Einführung von E-Voting. Des Weiteren, dass Bund und Kantone eine Mehrproduktestrategie im Sinne einer Marktlösung verfolgen. Klar definiert wurden auch die Rollen von Bund und Kantonen in diesem Projekt. So sind namentlich die Kantone für die Einführung und den Betrieb des elektronischen Stimmkanals verantwortlich. Der Bund legt die Anforderungen für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe auf Bundesebene unter Einbezug der Kantone fest. Er unterstützt die Kantone bei der Einführung und dem Betrieb.

Eine weitere wichtige Klärung hat sich im Frühling 2017 in der Frage ergeben, ob bereits das geltende Bundesrecht die ausschliesslich elektronische Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen oder zumindest die Reduktion der Papierzustellung auf den Stimmrechtsausweis (sog. papierloses bzw. papierarmes E-Voting) sowie ein Anmeldeverfahren für E-Voter/innen zulässt. Die Bundeskanzlei hat dies nun ausdrücklich bejaht.

Die Voraussetzungen für kantonale Projekte zur Einführung von E-Voting haben sich durch die aufgezeigten Entwicklungen entscheidend verbessert.

2.3 Entwicklungen in den Kantonen

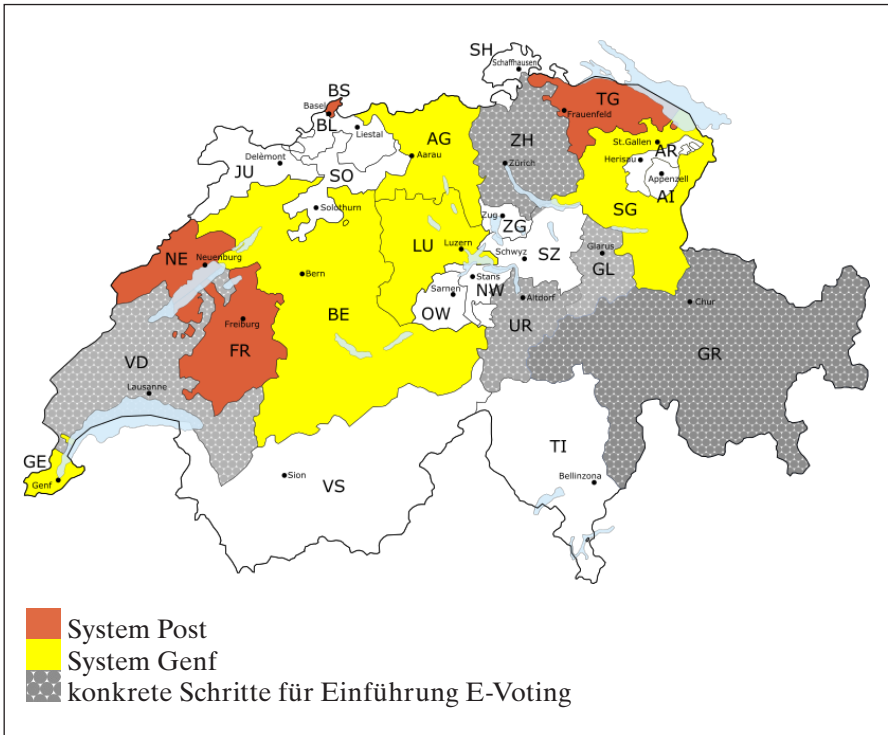
Von den ehemaligen Consortiums-Kantonen haben die Kantone Aargau und St. Gallen die elektronische Stimmabgabe an der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wieder erfolgreich aufgenommen. Aargau beschränkt sich dabei vorerst auf die Auslandschweizerinnen und -schweizer; St. Gallen hat zusätzlich zu diesen die Inlandschweizerinnen und -schweizer in fünf Pilotgemeinden dazu genommen. Die beiden Kantone haben sich nach öf-

fentlichen Ausschreibungen für die Nutzung des Systems des Kantons Genf entschieden. Beide Kantone starten mit einem 30-Prozent-System. Der Kanton Solothurn hat aus finanziellen Gründen das E-Voting-Projekt bis auf Weiteres sistiert. Der Kanton Thurgau hingegen hat sich in einer öffentlichen Ausschreibung für das System der Post entschieden. Vorgesehen ist der Einbezug der Auslandschweizerinnen und -schweizer und einiger Pilotgemeinden. Der Kanton Freiburg hat sich ebenfalls für das System der Post entschieden und führt damit seit 27. November 2016 Urnengänge für seine Auslandschweizerinnen und -schweizer durch. Der Kanton Zürich führt ein Vorprojekt durch, mit dem ein Überblick über die organisatorischen Varianten für ein flächendeckendes E-Voting mit den entsprechenden finanziellen und rechtlichen Konsequenzen erarbeitet werden soll. Der daraus resultierende Bericht sollte in der zweiten Jahreshälfte 2017 vorliegen. Der Kanton Schaffhausen will vorerst die weitere Entwicklung abwarten. Demgegenüber hat der Regierungsrat des Kantons Glarus im August 2017 beschlossen, dem Landrat die Einführung des elektronischen Stimmkanals für alle Stimmberechtigten und alle Staatsebenen zu beantragen. Der elektronische Stimmkanal soll dabei spätestens anlässlich der National- und Ständeratswahlen 2019 zur Verfügung stehen.

Von den das System des Kantons Genf einsetzenden Kantonen führen Bern und Luzern die elektronische Stimmabgabe für ihre Auslandschweizerinnen und -schweizer weiter. Der Kanton Basel-Stadt plant eine Ausweitung auf alle Stimmberechtigten in zwei Etappen bis 2019. Er hat im Herbst 2016 eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt und sich anfangs Februar 2017 für das System der Post entschieden. Der Kanton Genf hat diesen Vergabeentscheid jedoch angefochten. Das Verfahren ist noch hängig.

Im Kanton Uri hat die Justizdirektion am 5. Juli 2017 eine praktisch identische Vorlage wie die vorliegende des Kantons Graubünden in die Vernehmlassung gegeben. Der Kanton Waadt beabsichtigt, auf Ende 2018 seinen Auslandschweizerinnen und -schweizern E-Voting anzubieten, voraussichtlich mit dem Genfer System.

Die E-Voting Landschaft Schweiz präsentiert sich demnach aktuell wie folgt:



III. Ausrichtung des neuen E-Voting-Projekts im Kanton Graubünden

1. Grundsätze

Die aufgezeigten Entwicklungen in der Strategie des Bundes und in der rechtlichen Beurteilung der Bundeskanzlei haben die Voraussetzungen für kantonale E-Voting-Projekte wesentlich verbessert. Sie ermöglichen es, die der Vernehmlassungsvorlage zugrunde liegende grundsätzliche Ausrichtung des neuen E-Voting-Projekts im Kanton Graubünden beizubehalten. Das Projekt soll sich demnach nach folgenden Grundsätzen richten:

- **Beschaffung eines zugelassenen und für die elektronische Stimmabgabe von 100 Prozent des kantonalen Elektorats zertifizierten Systems (vollständige Verifizierbarkeit)** (Grundsatz 1).
- **Rasche Ausbreitung der elektronischen Stimmabgabe auf 100 Prozent des Elektorats** (Grundsatz 2).

- *Einsatz von papierlosem (medienbruchfreiem) bzw. papierarmem E-Voting (Grundsatz 3).*

Zu diesen Grundsätzen ist Folgendes zu bemerken:

Grundsatz 1

Der Kanton möchte möglichst alle Komponenten, die Infrastruktur und den Betrieb des E-Voting-Systems als Dienstleistung beziehen (System as a Service, SaS). Die Beteiligung an einer aufwändigen und risikobehafteten Neu- oder Weiterentwicklung eines E-Voting-Systems ist ausgeschlossen. Der Einstieg soll zudem mit einem System erfolgen, das für den Einbezug von 100 Prozent des Elektorats zugelassen ist und den höchstmöglichen Sicherheitsanforderungen des Bundes entspricht (System mit vollständiger Verifizierbarkeit; siehe **Anhang 1**). Dieses System erlaubt eine frei skalierbare Ausdehnung des Elektorats und bietet höchstmögliche Sicherheit.

Grundsatz 2

Ein Vorziehen der Auslandschweizerinnen und -schweizer, eine längere Pilotphase oder eine mehrjährige Etappierung ist nicht vorgesehen. Nach einer kurzen Einführungsphase mit wenigen Pilotgemeinden soll die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe möglichst bald dem gesamten Elektorat offen stehen. Eine über längere Zeit andauernde Ungleichbehandlung der Stimmberechtigten wäre zumindest demokratiepolitisch problematisch. Nach den langjährigen Erfahrungen mit E-Voting in Graubünden (Kanton und viele Gemeinden) ist eine längere Testphase auch sachlich nicht notwendig. Schliesslich sollen die mit E-Voting verbundenen Investitionen baldmöglichst breiten Nutzen bringen und so ein angemessenes Verhältnis von Kosten und Nutzen erreichen. Das wäre bei längerem Betrieb mit eingeschränktem Elektorat (z. B. nur Auslandschweizerinnen und -schweizer oder wenige Gemeinden) nicht der Fall. Eine gewisse zeitliche Staffelung in der Ausdehnung wird sich aber zwangsläufig ergeben, weil der Kanton aus Ressourcen Gründen jeweils nur eine beschränkte Anzahl neu hinzukommender Gemeinden bei der Einführung gleichzeitig betreuen können wird. Zudem entscheidet jede Gemeinde selbst, ob sie E-Voting einführen will (siehe zu den Handlungsoptionen der Gemeinden bei Einführung von E-Voting **Anhang 2**). Auch aus diesem Grund wird es zu einer weiteren Etappierung kommen.

Grundsatz 3

Bei den bisherigen und auch bei den aktuell neu initiierten E-Voting-Versuchen in der Schweiz erhalten die Stimmberechtigten jeweils für jeden Urnengang alle Abstimmungsunterlagen, die es ihnen ermöglichen, alle

drei Kanäle (E-Voting, briefliche Stimmabgabe, Urne) alternativ zu benutzen («traditionelles E-Voting»). Beim traditionellen E-Voting muss deshalb durch eine Stimmrechtsprüfung sichergestellt werden, dass von den Stimmberechtigten jeweils nur ein Kanal genutzt wird (Verhinderung mehrfacher Stimmabgabe). Das verursacht unabhängig von der konkreten Lösung (Rubbelcode, Scanning o.ä.) erheblichen Zusatzaufwand, insbesondere bei den Gemeinden. Da alle Stimmberechtigten auch weiterhin das gesamte Stimmmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungserläuterungen, Stimmzettel) erhalten, können zudem keine Kosteneinsparungen (Druck, Porti, Speditionsaufwand) realisiert werden. Die nicht unerheblichen Kosten für E-Voting kommen beim traditionellen E-Voting zu den Kosten für die bisherigen Abstimmungskanäle dazu. Bei einer flächendeckenden Ausweitung von E-Voting ist das aber nicht vertretbar.

Klares Ziel muss deshalb sein, die elektronische Stimmabgabe medienbruchfrei auszugestalten («papierloses E-Voting»). Die für E-Voting angemeldeten Stimmberechtigten erhalten keine Stimmunterlagen in Papierform mehr per Post zugestellt. Voraussetzungen sind eine Anmeldung (Registrierung) und eine elektronische Identifizierung der Stimmberechtigten. Bis die Voraussetzungen für papierloses E-Voting vorliegen, soll in einer Übergangsphase auf «papierarmes E-Voting» gesetzt werden. Die für E-Voting angemeldeten Stimmberechtigten erhalten dabei nur noch den Stimmrechtsausweis in gedruckter Form per Post zugestellt. Die weiteren Unterlagen sind auf der E-Voting-Plattform elektronisch abrufbar. Die Stimmberechtigten können auf jeden Urnengang hin eine bisherige Anmeldung als E-Voter/in wieder rückgängig machen oder sich neu bzw. erneut für E-Voting anmelden. Bei der papierarmen Stimmabgabe und dann noch in grösserem Masse bei der papierlosen Stimmabgabe können die Kosten von E-Voting durch Einsparungen, vor allem auch bei den Gemeinden, teilweise gegenfinanziert werden. Je mehr Stimmberechtigte den E-Voting-Kanal dereinst nutzen werden, umso grösser ist der Einsparungseffekt.

2. Vorgehensschritte

Auch unter Berücksichtigung der aufgezeigten günstigeren Rahmenbedingungen erscheint bei der Einführung von E-Voting ein Vorgehen in folgenden drei Schritten als sachgerecht:

1. Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen 2017/18
2. Beschaffung des E-Voting-Systems 2018
3. Einführung und Ausdehnung von E-Voting 2020/21 und Folgejahre

Mit dem **Rechtsetzungsprojekt** als erstem Schritt sollen einerseits die in Ergänzung des Bundesrechts notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Einführung von E-Voting als ordentlichen dritten Stimmkanal auf allen staatlichen Ebenen des Kantons geschaffen und soll andererseits eine politische Grundsatzdebatte zu E-Voting ermöglicht werden. Zudem soll der finanzielle Rahmen für die Einführung von E-Voting in Graubünden abgesteckt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Rechtsetzungsprojekts soll als zweiter Schritt die **Beschaffung des E-Voting-Systems** folgen. Wie vorne im Grundsatz 1 festgeschrieben, soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ein für die elektronische Stimmabgabe von 100 Prozent des kantonalen Elektorats zugelassenes und zertifiziertes System (vollständige Verifizierbarkeit) beschafft werden. Es muss sich dabei um ein System handeln, das den höchstmöglichen Sicherheitsstandards des Bundes entspricht. Beide Systemanbieter in der Schweiz haben auf 2018 die Entwicklung eines solchen Systems angekündigt. Das würde mit dem Projekt-Zeitplan korrespondieren. Der Kanton würde jedoch die Beschaffung zurückstellen, wenn ein solches System noch nicht verfügbar wäre. Die Beschaffung eines Systems mit geringerem Sicherheitsstandard (für bis 30 oder bis 50 Prozent des Elektorats; individuelle Verifizierbarkeit) ist keine Option. Vielmehr wäre in Kauf zu nehmen, dass sich in einem solchen Falle die Beschaffung und dann auch die nachfolgende Einführung entsprechend verzögern würden. Der Sicherheit soll von Beginn an höchste Priorität eingeräumt werden.

An die Beschaffung schliessen die konkrete **Einführung** und die **Ausdehnung** von E-Voting an. Vorgesehen sind zwei Phasen. Im Jahr 2020 eine «Pilotphase» mit allen Stimmberechtigten von sechs Gemeinden. Ab 2021 dann die laufende Ausweitung auf weitere Gemeinden. Die Ausdehnung soll so zügig erfolgen, wie es die Ressourcen des Kantons, der die Gemeinden bei der Einführung zu begleiten hat, und jene der Gemeinden zulassen. Das Tempo der Ausdehnung wird zudem wesentlich davon abhängen, wie E-Voting in den Gemeinden aufgenommen wird. Diese sollen nämlich autonom darüber entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie E-Voting einführen wollen (siehe Art. 30a Abs. 3 E-GPR).

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Am 24. März 2017 gab die Standeskanzlei, nach vorangegangener Freigabe durch die Regierung, den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) in die Vernehmlassung. Neben der grundsätzlichen Zulassung der elektronischen Stimmabgabe als weiteren ordentlichen Stimmkanal bildeten ein Anmeldeverfahren für Personen, welche E-Voting nutzen wollen, sowie ein geschlossenes Anmeldeverfahren (Vorschlagsverfahren) für Behördenwahlen im Majorzverfahren an der Urne auf allen Staatsebenen die wesentlichen Elemente der Vernehmlassungsvorlage. Eingeladen zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien, die Gemeinden, die Regionen, der kantonale Datenschutzbeauftragte, die Departemente der kantonalen Verwaltung und die Finanzkontrolle. In der Folge sind insgesamt 36 Vernehmlassungen eingegangen. Neben sechs politischen Parteien (BDP, CVP, FDP, SP, SVP, JSVP) äusserten sich 23 Gemeinden, eine Region, die Kurortsgemeinschaftskonferenz (KGSK), der kantonale Datenschutzbeauftragte, drei Departemente (BVFD, EKUD, DJSG) und eine Privatperson.

2. Ergebnis

2.1 Generelle Beurteilung und angesprochene Themen

Der Grundtenor der Vernehmlassungen zur Einführung von E-Voting in Graubünden ist überwiegend positiv ausgefallen. Eine grundsätzliche Ablehnung der Einführung von E-Voting, zumindest zum heutigen Zeitpunkt, ist lediglich bei drei Gemeinden auszumachen, die vor allem Sicherheits- und Kostenrisiken für ihre ablehnende Haltung anführen. Die hohe Bedeutung der Sicherheit beim E-Voting wird im Übrigen von fast allen Vernehmlassenden betont. Vereinzelt wird in diesem Zusammenhang auch die Frage aufgeworfen, ob das Projekt nicht verfrüht sei. Breiter angesprochen werden Aufwand und Kosten für die Gemeinden. Es wird diesbezüglich mehr Transparenz und teilweise auch eine Kostentragung durch den Kanton gefordert. Thematisiert werden neben der Sicherheit noch weitere Anforderungen an die zu bestimmende E-Voting-Lösung. Diese müsse schnell, stabil, mandantenfähig und bedienerfreundlich sein. Einige Teilnehmende sprechen den Systemen des Kantons Genf und der Post die letztere Eigenschaft ab.

Bei der eigentlichen Revisionsvorlage wurden nachfolgende wichtigere Themen angesprochen:

- *Anmeldeverfahren für Behördenwahlen im Majorzverfahren an der Urne (Art. 19a ff. E-GPR)*

Das Anmeldeverfahren für Kandidierende bei Majorzwahlen an der Urne bildete nicht unerwartet den umstrittensten Punkt der Vorlage. Die FDP, zehn Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz lehnen ein geschlossenes Anmeldeverfahren ab. Sie bezeichnen das Ansinnen als einen sehr gewagten und weitreichenden Schritt. Es seien keine Probleme aus anderen Kantonen bekannt, welche neben den angemeldeten auch nicht offizielle Kandidierende zulassen würden. Weiter äussern sie die Befürchtung, dass bei Einführung eines geschlossenen Anmeldeverfahrens Gemeinden dazu übergehen könnten, ihre Wahlen wieder an der Gemeindeversammlung statt an der Urne durchzuführen, was demokratiepolitisch nicht erwünscht wäre. Zwei Gemeinden möchten, dass zumindest auf kommunaler Ebene frei gewählt werden könne. Zwei grosse Gemeinden äussern sich ausdrücklich positiv zum Anmeldeverfahren. Eine hält fest, dass damit die Auszählung für die Stimmbüros wesentlich erleichtert und ungültige Stimmabgaben verhindert würden. Zudem seien die Anmeldehürden sehr tief angesetzt. Die andere bemerkt, dass sich faktisch, aufgrund der bei den Wahlen in der Gemeinde bestehenden Praxis, nichts ändern werde. Die SP wirft die Frage auf, ob bei Majorzwahlen an der Urne in Regionen und Gemeinden, die ausserhalb der Bundesabstimmungstermine und auch nicht elektronisch stattfinden, auf ein Anmeldeverfahren verzichtet werden könnte.

Falls ein geschlossenes Anmeldeverfahren eingeführt werde, fordern die nämlichen Vernehmlassenden, welche dieses grundsätzlich ablehnen, dass die Gelegenheit genutzt werde, für alle Majorzwahlen an der Urne die Möglichkeit einer Stillen Wahl im zweiten Wahlgang vorzusehen. Diese Kreise und eine weitere Gemeinde möchten hingegen die heute bei den Regionalgerichtswahlen bestehende Möglichkeit der Stillen Wahl für den 1. Wahlgang wieder abschaffen.

Zu verschiedenen Einzelheiten des Anmeldeverfahrens gingen ebenfalls Bemerkungen und Anträge ein. Die BDP fordert, dass auch die provisorischen Wahlvorschläge publiziert werden, und zwar vor Ablauf der Rückzugsfrist (Art. 19g Abs. 1 und 19h Abs. 1 E-GPR). Damit werde die Transparenz erhöht und der Handlungsspielraum der Parteien vergrössert. Unterschiedliche Anträge werden in Zusammenhang mit der für die Wahlvorschläge erforderlichen Anzahl Unterschriften gestellt (Art. 19d Abs. 1 E-GPR). Die FDP, zehn Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz verlangen eine Abstufung des Quorums für

Wahlvorschläge auf Gemeindeebene nach der Grösse der Gemeinden. Eine weitere Gemeinde schlägt vor, dass die Festlegung der Anzahl benötigter Unterschriften den Gemeinden überlassen werden soll. Und die BDP beantragt, dass das heutige – für die Regionalgerichtswahlen geltende – Quorum von fünf Unterschriften beibehalten werden soll. Ausdrücklich unterstützt wird die Quorumsregelung gemäss Vernehmlassungsvorlage von der JSVP und der SP. Weitere Diskussionsthemen bilden die neunwöchige Anmeldefrist für erste Wahlgänge (Art. 19e Abs. 1 E-GPR) und die achtwöchige Frist für die Durchführung eines zweiten Wahlgangs (Art. 18 E-GPR). Die SP fordert eine Verkürzung der Anmeldefrist um eine Woche, eine Gemeinde gar eine Verkürzung auf vier Wochen. CVP, SP und eine Gemeinde erachten auch die Frist für zweite Wahlgänge als zu lang und beantragen, diese so kurz wie technisch möglich zu halten bzw. auf vier Wochen zu kürzen. Der Wahlkampf solle nicht unnötig verlängert werden. Demgegenüber begrüssen die FDP, zehn Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz ausdrücklich die geplante Verlängerung der Frist für zweite Wahlgänge auf acht Wochen. Schliesslich fordert die JSVP eine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Kandidaturen im zweiten Wahlgang von drei auf acht Tage (Art. 19i Abs. 1 E-GPR). Zudem verlangt sie eine sprachliche Präzisierung der Regelung in Art. 19i Abs. 1, zweiter Satz: «Der zweite Wahlgang ist frei». Die FDP, zehn Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz fordern, dass die im Verfahren in verschiedenem Zusammenhang vorgesehenen «ortsüblichen» Publikationen (vgl. Art. 19b Abs. 3, 19h Abs. 1 E-GPR) über das Internet erfolgen können. Die JSVP beantragt, dass inskünftig die Aufforderung bzw. Information über anstehende Abstimmungen via Post, E-Mail oder SMS erfolgt. Die FDP, zehn Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz beantragen, in Art. 19f Abs. 2 E-GPR ausdrücklich vorzusehen, dass die Regierung auf Verordnungsstufe pro Region eine federführende Gemeinde bezeichnet und deren Aufgaben für die Durchführung von Regionalabstimmungen festlegt.

- *Anmeldeverfahren für E-Voter/innen (Art. 30c E-GPR)*

Das Anmeldeverfahren als solches blieb unbestritten. Verschiedene Teilnehmende äusserten die Erwartung, dass es in der konkreten Ausgestaltung möglichst unkompliziert gehalten werden soll. Der Datenschutzbeauftragte regt an, auf die Verwendung von E-Mail-Adressen und AHV-Nummern zu verzichten. Erstere führe immer zu vielen Mutationen und für letztere brauche es eine gesetzliche Grundlage. Weiter fordert er, im Gesetz sei ausdrücklich festzuhalten, dass die Gemeinden die Stimmberechtigung überprüfen. Die FDP, elf Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz verlangen, im Gesetz noch ausdrücklich festzuhalten,

dass die Anmeldung zum E-Voting den Verzicht auf jegliche Zustellung von Stimmunterlagen in Papierform beinhaltet. Nur durch papierloses E-Voting liessen sich Kosten einsparen. Die FDP, zwölf Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz möchten die Möglichkeit einschränken, den Stimmkanal zu wechseln. Das durch Festlegung einer Mindestbestanddauer einer einmal getroffenen Wahl. Die SP schlägt vor, dass man analog der Steuererklärung bei jeder Abstimmung solle angeben können, in welcher Form man die Unterlagen das nächste Mal haben möchte, wobei ohne Änderung die zuletzt gewählte Form beibehalten werden solle.

- *Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Einführung von E-Voting (Art. 1, 19a und 30a E-GPR)*

Die BDP und eine Gemeinde (Samedan) fordern, im Gesetz klar(er) zum Ausdruck zu bringen, dass die Gemeinden über die Einführung von E-Voting und damit auch über ein Anmeldeverfahren für ihre Majorzwahlen an der Urne autonom entscheiden können. Konkret verlangen sie entsprechende Anpassungen der Art. 1 und 19a E-GPR. Die FDP, zwölf Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz werfen die Frage auf, ob der Regelungsspielraum der Gemeinden nicht auf die Regelung der Amtsdauer und die Möglichkeit zur Durchführung der kommunalen Wahlen an der Gemeindeversammlung oder mit E-Voting beschränkt werden solle, weil dieser ohnehin nur noch klein sei. Die JSVP beantragt, die Handlungsoptionen für Gemeinden mit Urnenabstimmung bezüglich der Einführung von E-Voting auf die Varianten «kein E-Voting», «integrales E-Voting» und «selektives E-Voting» (ohne kommunale Wahlen) zu beschränken. Auf die Option «teilweises E-Voting» (ohne kommunale Wahlen und Abstimmungen) sei zu verzichten. E-Voting solle in möglichst allen Urnengängen zur Anwendung gelangen. Weiter fordert sie, dass in den Gemeinden per Volksabstimmung über die Einführung von E-Voting zu befinden sei.

- *Konkretisierung der Anforderungen ans E-Voting-System (Art. 30a E-GPR)*

Die SP beantragt, wegen der grossen Bedeutung der Sicherheit in Art. 30a E-GPR ausdrücklich festzuschreiben, dass nur ein vollständig verifizierbares System mit höchsten Sicherheitsstandards zum Einsatz kommen dürfe.

- *Termine für kommunale Urnengänge (Art. 30b E-GPR)*

Die FDP, zehn Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeindeschreiberkonferenz erwarten, dass das E-Voting-System so ausgebaut wird, dass es mehrere Termine für Abstimmungen, z.B. auch überlappende Abstimmungsfristen von jeweils drei Wochen, in verschiedenen Gemeinden verarbeiten kann. Eine Gemeinde fordert, dass die Gemeinden über die gemäss Art. 30b Abs. 2 E-GPR zur Verfügung stehenden 1–2 zusätzlichen Termine

flexibel verfügen können. Für die JSVP hingegen sollen die Regionen und Gemeinden ihre Urnengänge zwingend an Blankoabstimmungsterminen des Bundes durchführen, welche ausreichen würden.

- *Ungültige Stimmabgabe (Art. 30d E-GPR)*

Die FDP, zehn Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeinschaftskonferenz fordern den Verzicht auf diese Bestimmung. Das geltende Recht regle die missbräuchliche Stimmabgabe bereits. Deshalb sei keine Sondernorm zu schaffen, welche im Verhältnis zu den klassischen Abstimmungsformen Missverständnisse schaffe. Die gleichen Kreise kritisierten auch die Regelung, dass die elektronische Urne vor der physischen schliesst, als nicht bürgerfreundlich.

- *Kosten für Überprüfung der Resultate und allgemeine Kostenregelung (30e E-GPR)*

Die FDP, elf Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeinschaftskonferenz erwarten, dass die mit der Überprüfung der Resultate anfallenden Kosten vom Kanton übernommen werden. Weiter verlangen sie eine gesetzliche Regelung über die Verteilung der übrigen beim E-Voting sich ergebenden Kosten zwischen Kanton und Gemeinden.

Weitere Vorbringen sind zu folgenden Themen erfolgt:

- *Vorzeitige Stimmabgabe gemäss Art. 7 BPR abschaffen*

Die FDP, elf Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeinschaftskonferenz fordern, dass sich der Kanton beim Bund – unabhängig von der E-Voting-Frage – für die Abschaffung dieser Stimmabgabemöglichkeit einsetzt. Sie werde bereits heute kaum mehr genutzt und sei wegen der bestehenden Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe überholt.

- *Aufhebung der Verpflichtung zum Aufstellen von Urnen*

Zwei Gemeinden fordern, die Pflicht zum Aufstellen von Urnen solle bei Einführung von E-Voting aufgehoben bzw. es solle den Gemeinden überlassen werden, dies zu regeln. Die geringe Nutzung der Urnen rechtfertige die Bindung der dafür erforderlichen Ressourcen nicht.

- *Auslandschweizerinnen und -schweizer als virtuelle Gemeinde zusammenfassen*

Die FDP, elf Gemeinden, die Region Maloja und die Kurortsgemeinschaftskonferenz schlagen vor, die Auslandschweizerinnen und -schweizer nach dem Vorbild des Kantons St. Gallen als virtuelle Gemeinde von den Gemeinden zum Kanton zu nehmen. Die Gemeinden müssten Stimmabgaben von Stimmberechtigten auswerten, die kommunal gar nicht stimmberechtigt seien.

2.2 Grundsatzfrage E-Voting

Aufgrund dieses Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens sieht sich die Regierung darin bestärkt, das Projekt zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Kanton Graubünden weiterzuverfolgen. Dies soll im Rahmen der übergeordneten strategischen Planung des Bundes und der Kantone und der dort festgelegten Ziele und Grundsätze geschehen (vgl. Punkt II. 2.2). Die Vernehmlassung hat die breit abgestützte Überzeugung aufgezeigt, dass weithin anerkannt ist, dass die Einführung von E-Voting einem zeitgemässen Entwicklungsschritt entspricht. Der Sicherheit soll dabei höchste Priorität eingeräumt werden, aber auch auf die Verhältnismässigkeit der Kosten soll geachtet werden.

Vorliegend geht es demnach zunächst darum, die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von E-Voting zu schaffen. Die daran anschliessenden Projektschritte (Beschaffung E-Voting-System, Einführung/Ausdehnung von E-Voting) sind in der Folge permanent auf die übergeordnete Planung und auf die erwähnten Grundsätze betreffend Sicherheit und Kosten abzustimmen.

In den beiden nachfolgenden Abschnitten wird näher aufgezeigt, welche Anregungen und Anträge aus der Vernehmlassung bei der Revisionsvorlage berücksichtigt wurden und welche aus welchen Gründen unberücksichtigt blieben.

2.3 Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

Die Revisionsvorlage wurde aufgrund der Vernehmlassung in folgenden Punkten angepasst:

- *Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Einführung von E-Voting (Art. 1, 19a und 30a E-GPR)*

Aus dem Text der Vernehmlassungsvorlage ging zu wenig klar hervor, dass die Gemeinden autonom über die Frage der Einführung von E-Voting entscheiden. In Art. 30a ist deshalb in einem neuen Absatz 3 dieser Grundsatz wie folgt gesetzlich ausdrücklich zu verankern:

«³Die Gemeinden bestimmen, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit nutzen, die elektronische Stimmabgabe einzuführen. Der Entscheid obliegt dem Gemeindevorstand.»

Damit wird gesetzlich abgesichert, dass bei der Einführung und Ausdehnung von E-Voting die Autonomie der Gemeinden vollumfänglich gewahrt wird. Der Kanton schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen und beschafft

und betreibt das E-Voting-System. Die Gemeinden entscheiden selbstständig, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit nutzen wollen, E-Voting einzuführen. Konkret stehen ihnen folgende Handlungsoptionen offen (siehe dazu Übersicht in **Anhang 2**):

Bei Gemeinden **mit Urnenabstimmung**:

a) Integrales E-Voting

E-Voting für alle Urnengänge (Wahlen und Abstimmungen) auf allen Ebenen (eidgenössisch, kantonale, regional, kommunal) möglich.

b) Selektives E-Voting (ohne kommunale Wahlen)

E-Voting für eidgenössische, kantonale und regionale Urnengänge sowie auf kommunaler Ebene bei Abstimmungen; kommunale Wahlen sind an separaten Terminen und mit konventionellen Stimmkanälen (Urne, brieflich) durchzuführen.

c) Teilweises E-Voting (ohne kommunale Wahlen und Abstimmungen)

E-Voting für eidgenössische, kantonale und regionale Urnengänge; kommunale Urnengänge (Wahlen und Abstimmungen) sind an separaten Terminen und mit konventionellen Stimmkanälen (Urne, brieflich) durchzuführen.

d) Kein E-Voting

Für alle Urnengänge (Wahlen und Abstimmungen) und auf allen Ebenen (eidgenössisch, kantonale, regional, kommunal) stehen nur die konventionellen Stimmkanäle (Urne, brieflich) offen.

Aktuell kennen 45 Gemeinden auf kommunaler Ebene die Urnenabstimmung, davon werden in 39 Gemeinden sowohl Wahlen als auch Abstimmungen an der Urne vorgenommen. Drei Gemeinden führen nur Sachabstimmungen und weitere drei Gemeinden nur Wahlen an der Urne durch. Wählen Urnengemeinden die Optionen «Selektives E-Voting» oder «Teilweises E-Voting», so können sie ihre kommunalen Wahlen bzw. Wahlen und Abstimmungen nicht an einem Termin durchführen, an welchem gleichzeitig Urnengänge (Bund, Kanton, Region) mit E-Voting stattfinden. Urnengemeinden hingegen, welche gar kein E-Voting (auf keiner Staatsebene) kennen, unterliegen dieser bundesrechtlichen Einschränkung nicht (vgl. Art. 27e Abs. 5 VPR; SR 161.11).

Bei Gemeinden **ohne Urnenabstimmung**:

a) Teilweises E-Voting

E-Voting für alle Urnengänge (Wahlen und Abstimmungen) auf den Ebenen Bund, Kanton, Region; kommunal wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt und gewählt.

b) Kein E-Voting

Für alle Urnengänge (Wahlen und Abstimmungen) auf den Ebenen Bund, Kanton, Region stehen nur die konventionellen Stimmkanäle (Urne, brieflich) offen; kommunal wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt und gewählt.

Alle Gemeinden, die sich für Integrales, Selektives oder Teilweises E-Voting entscheiden, haben beim Anmeldeverfahren für E-Voter/innen mitzuwirken, mit dem das E-Voting-Stimmregister generiert wird. Bei Gemeinden, die generell kein E-Voting wollen, entfällt dieses Anmeldeverfahren; entsprechend bleiben die heutigen Zuständigkeiten und Abläufe unverändert.

In engem sachlichem Zusammenhang mit Art. 30a Abs. 3 E-GPR steht die nachfolgende Anpassung in Art. 19a Abs. 2 E-GPR:

«²Für kommunale Wahlen an der Urne gilt ein Anmeldeverfahren, soweit die Gemeinde dafür die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat.»

Damit wird explizit festgehalten, dass für kommunale Wahlen ein Anmeldeverfahren nur gilt, wenn sich eine Gemeinde mit Urnenabstimmung für «Integrales E-Voting» entscheidet; diesfalls gelangen die Art. 19b ff. E-GPR für kommunale Wahlen zur Anwendung. Für Urnengemeinden, die E-Voting für Gemeindewahlen nicht zulassen (Selektives oder Teilweises E-Voting), gilt diesbezüglich auch kein Anmeldeverfahren. Diese Gemeinden können ihre *kommunalen* Wahlen, bzw. Wahlen und Abstimmungen, allerdings nicht an einem Termin durchführen, an welchem gleichzeitig Urnengänge (Bund, Kanton, Region) mit E-Voting stattfinden. Urnengemeinden hingegen, welche gar kein E-Voting (auf keiner Staatsebene) kennen, unterliegen dieser Einschränkung nicht.

Mit diesen Anpassungen wird im Ergebnis auch den Anliegen der BDP und der Gemeinde Samedan zu diesen Punkten entsprochen. Die von ihnen verlangten Anpassungen von Art. 1 Abs. 1 lit. e bzw. Art. 1 Abs. 3 E-GPR sind dazu jedoch nicht nötig.

Nach diesen Ausführungen ist verständlich, dass dem Antrag der JSVP nach einer Einschränkung der Handlungsoptionen der Gemeinden nicht entsprochen werden soll. Die Autonomie der Gemeinden bezüglich der Einführung von E-Voting soll möglichst gewahrt bleiben. Insbesondere sollen

die Urnengemeinden auch die Option haben, E-Voting nur auf den übergeordneten Ebenen, ohne Gemeindeebene, einzuführen (sog. Teilweises E-Voting). Nicht gefolgt werden soll auch dem weiteren Antrag der JSVP, die Gemeinden sollen per Volksabstimmung über die Einführung von E-Voting entscheiden. Die Frage, ob eine Gemeinde E-Voting einführen soll oder nicht, sollte von der Bedeutung her dem Gemeindevorstand obliegen. Es geht dabei nämlich lediglich um die Frage, ob der Stimmbürgerschaft eine zusätzliche Möglichkeit, neben den traditionellen Kanälen, für die Stimmabgabe zur Verfügung gestellt werden soll. Es geht nicht um einen grundlegenden Organisationswechsel, wie etwa um den Entscheid eines Wechsels von der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung oder umgekehrt. Die Entscheidungszuständigkeit der Exekutive erscheint deshalb stufengerecht. Zur rechtlichen Klarheit ist die Zuständigkeitsfrage in Art. 30a Abs. 3 zweiter Satz entsprechend explizit zu regeln.

- *Festlegung des Zeitpunkts für die Publikation der Kandidaturen (Art. 19h Abs. 1 E-GPR)*

Mit Rücksicht auf die enge Terminlage im Anmeldeverfahren soll durch entsprechende Ergänzung von Art. 19h Abs. 1 E-GPR im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Veröffentlichung der Kandidaturen durch die Einreichungsinstanz umgehend nach Ablauf der Rückzugsfrist zu erfolgen hat.

- *Zugang zum zweiten Wahlgang (Art. 19i Abs. 1, zweiter Satz E-GPR)*

Der Anregung der JSVP, die freie Zugänglichkeit des zweiten Wahlgangs für neue Kandidaturen allgemeinverständlicher zu formulieren, wird entsprochen, indem der zweite Satz wie folgt formuliert wird: «*Neue Kandidaturen sind zulässig.*». Der Begriff «freier Wahlgang» entspricht zwar bisherigem Recht und der Fachterminologie im Bereich der politischen Rechte, ist aber in der Tat allgemein wenig geläufig.

- *Verzicht auf Rückzugsmöglichkeit in zweiten Wahlgängen (Art 19i Abs. 2 E-GPR)*

Für den zweiten Wahlgang wird, indem im Verweis von Art. 19i Abs. 2 E-GPR die Rückzugsbestimmung (Art. 19g E-GPR) ausgeklammert wird, verzichtet, eine Rückzugsmöglichkeit von Wahlvorschlägen vorzusehen. Der Bedarf dafür erscheint in einem zweiten Wahlgang nicht gegeben. Kandidierende, die im ersten Wahlgang ungenügend abgeschnitten haben, können sich zurückziehen, indem sie sich nicht mehr für den zweiten Wahlgang anmelden. Eine zusätzliche Rückzugsoption ist deshalb unnötig. Durch den Verzicht auf diese kann das Anmeldeverfahren um eine Woche kürzer gehalten werden als im ersten Wahlgang.

- *Kantonale Kostenbeiträge für E-Voting-Gemeinden (Art. 30a Abs. 4 E-GPR)*

Durch folgende Regelung in Art. 30a Abs. 4 E-GPR:

«⁴Der Kanton kann Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe einführen, einmalige Beiträge für erforderliche Anpassungen ihrer Software ausrichten.»

soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den Gemeinden, welche E-Voting einführen, an die Kosten für notwendige Anpassungen (Schnittstellen) der Software ihres Stimmregisters (SR) und/oder ihres Wahl-/Abstimmungssystems (WAS) einmalige Kantonsbeiträge auszurichten. Vorgesehen ist ein Ansatz von je 1 Franken pro Stimmberechtigten und eine Obergrenze von maximal 5000 Franken (SR) bzw. 2500 Franken (WAS) pro Gemeinde. Daraus ergibt sich ein Kostenaufwand für den Kanton für alle Gemeinden von ca. 186776 Franken (SR: 115638 Franken, WAS: 71138 Franken). Dieser Betrag verteilt sich, je nach dem Tempo der Ausdehnung von E-Voting, über mehrere Jahre. Ein solches Anreizsystem für die Gemeinden war bereits beim Consortiums-System, im Rahmen der Pilotversuche für eine Ausdehnung von E-Voting auf Inlandschweizerinnen und -schweizer, erfolgreich eingesetzt worden.

2.4 Nicht berücksichtigte Anliegen

Verschiedene in der Vernehmlassung vorgetragene Anliegen konnten im Rahmen dieser Revisionsvorlage nicht berücksichtigt werden. Auf kleinere Anliegen wird nötigenfalls in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen noch näher eingegangen.

Zu den wichtigeren gehören:

- *Verzicht auf Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne auf allen Staatsebenen (Art. 19a E-GPR)*

Am geschlossenen Anmeldeverfahren für Majorzwahlen und damit an einer breiten Einführung von E-Voting ist festzuhalten. E-Voting macht bei Wahlen lediglich unter der Voraussetzung eines Anmeldeverfahrens wirklich Sinn. Nur dann kann der gerade bei Wahlen aufwändige Auszählvorgang automatisiert werden und es entfällt insoweit auch die oft heikle und aufwändige Bereinigung der Wahlzettel. Beides führt zu einer deutlichen Entlastung der kommunalen Wahlbüros mit entsprechenden personellen Einsparungen. Auch aus Wählersicht bietet das Anmeldeverfahren deutliche Vorteile. So wird eine inkorrekte Stimmabgabe (z.B. unzulässige Kumulation) verhindert. Auch ist der Kreis der sich zur Wahl stellenden Personen für die Wählerschaft bestimmt und damit transparent. Diese Vorteile ent-

fallen ganz oder zumindest teilweise, wenn man auf andere Lösungen wie Freitexteingaben oder ein fakultatives Anmeldeverfahren ausweicht. Im ersten Fall müssen die elektronisch abgegebenen Wahlzetteleingaben ausgedruckt und vom Wahlbüro analog zu den an der Urne oder brieflich abgegebenen Wahlzetteln manuell bereinigt und ausgezählt werden. Im zweiten Fall müsste Gleiches bei allen elektronischen Stimmabgaben erfolgen, bei denen neben angemeldeten Personen auch über Freitextfelder weitere Personen Stimmen erhalten haben. Diese zusätzlichen Freitexteingaben müssten auch manuell bearbeitet werden. Bei solchen Einschränkungen rechtfertigt sich ein Einsatz von E-Voting aber nicht. Ohne ein geschlossenes Anmeldeverfahren müsste vielmehr ganzheitlich auf E-Voting für Wahlen verzichtet werden. Damit würde man die Vorteile von E-Voting nicht nutzen. Auch hätte dies zur Folge, dass die Wahlen nicht zusammen mit Abstimmungen durchgeführt werden könnten, soweit bei diesen E-Voting eingesetzt wird. Die Wahlen hätten somit an separaten Terminen zu erfolgen. Ein genereller Verzicht auf den Einbezug der Wahlen auf allen Staatsebenen würde damit letztlich die Entwicklung von E-Voting im Bereich der politischen Rechte auch ganz grundsätzlich in Frage stellen. Dafür besteht kein Anlass. Die mit einem geschlossenen Anmeldeverfahren für Majorzwahlen verbundenen Einschränkungen erscheinen in Abwägung der erheblichen Vorteile, welche E-Voting mit sich bringt, vertretbar. Das geschlossene Anmeldeverfahren erfordert zweifellos mehr vorausschauende Planung als bisher. Der Zugang für Kandidaturen bleibt aber auch mit einem Anmeldeverfahren ausreichend gewährleistet. Die Hürde für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nämlich bewusst sehr tief gehalten, indem einfache Formalien und nur sehr bescheidene Unterschriftenquoten vorgesehen sind (vgl. Art. 19d Abs. 1 E-GPR). Das geschlossene Anmeldeverfahren ist allen Beteiligten (Parteien, Stimmberechtigten, Behörden) auch zumindest von den Nationalratswahlen her bekannt. Vereinzelt kommt es auch in den Gemeinden für die Wahl des Gemeindeparlaments (Proporzwahlen) zur Anwendung. In der Praxis ergaben sich dabei bislang keine grösseren Probleme. In gleicher Weise werden sich auch alle Beteiligten (Kandidierende, Stimmberechtigte, Behörden, Parteien) auf ein Anmeldeverfahren bei Majorzwahlen einstellen.

Der «Paradigmenwechsel» wird schliesslich insoweit entschärft, als in Berücksichtigung ihrer Autonomie die Gemeinden u. a. auch selber entscheiden können, ob sie für kommunale Wahlen E-Voting einsetzen wollen. Falls nicht, entfällt für ihre Wahlen auch das Anmeldeverfahren. Das wird durch entsprechende Anpassungen in den Art. 19a und Art. 30a E-GPR gegenüber der Vernehmlassungsvorlage auch im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck gebracht.

- *Verzicht auf eine weiter gehende Einschränkung der Regelungsbereiche der Gemeinden (Art. 1 E-GPR)*

Nicht gefolgt wird der Anregung, den Regelungsspielraum der Gemeinden im Bereich der politischen Rechte auf die Regelung der Amtsdauer und die Möglichkeit zur Durchführung der kommunalen Wahlen an der Gemeindeversammlung oder mit E-Voting zu beschränken. Den Gemeinden verbleiben durchaus Bereiche, wo es sinnvoll ist, dass sie ihren Verhältnissen angepasste Regelungen treffen können. Es gibt keinen sachlichen Grund für weitere, nicht durch die Einführung von E-Voting erforderliche Einschränkungen der Gemeindeautonomie.

- *Zusätzliche Publikation von provisorischen Wahlvorschlägen (Art. 19h E-GPR)*

Die Forderung, eine zusätzliche Publikation nach dem Einreichungstermin und vor Ablauf der Rückzugsfrist der eingegangenen «provisorischen» Wahlvorschläge vorzusehen, ist abzulehnen. Mit einer solchen zusätzlichen Publikation wird das Verfahren verkompliziert und zeitlich zusätzlich belastet. Die Übersichtlichkeit für die Wählerschaft wäre zudem in Frage gestellt, wenn innert kurzer Zeit zwei – nach möglichen Rückzügen unterschiedliche – Listen von Kandidierenden publiziert würden. Der im Entwurf vorgesehene Ablauf ist demgegenüber einfach und klar. Es werden nach Ablauf der Rückzugsfrist einmal die «definitiven» Wahlvorschläge publiziert. Die dort aufgeführten Personen treten zur Wahl an. Zur Begründung eines zweistufigen Publikationsverfahrens werden grössere Transparenz und mehr taktischer Spielraum für Parteien und Gruppierungen angeführt. In aller Regel ist aber bereits aus anderen Quellen schon früh bekannt, welche Personen kandidieren. Diese bzw. ihre Parteien/Gruppierungen sind selber interessiert, die Öffentlichkeit frühzeitig über die Kandidatur zu informieren. Von daher ist keine Notwendigkeit erkennbar, das Verfahren mit zusätzlichen Publikationen zu belasten.

- *Änderung der Unterschriftenquoten für Wahlvorschläge (Art. 19d Abs. 1 E-GPR)*

Aus demokratischen Überlegungen soll ein einfacher Zugang zu den Wahlen gewährleistet bleiben. Auch kleineren Gruppierungen muss die Einreichung eines Wahlvorschlags möglich sein. Eine Erhöhung der notwendigen Unterschriftenzahlen ist daher abzulehnen. Die vorgesehenen abgestuften Quoten für die drei Staatsebenen sind im Vergleich mit der jeweiligen Anzahl Stimmberechtigter verhältnismässig und moderat. Es gibt deshalb keinen Grund, diese zu reduzieren. Eine gewisse Anstrengung sollte erforderlich sein, um bei Wahlen zu kandidieren. Die Quorumsregelung muss zudem transparent und einfach sein. Eine Abstufung nach Gemeindegrösse

oder eine Regelung durch die Gemeinden selbst wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Diesen Forderungen soll deshalb nicht stattgegeben werden.

- *Verkürzung der Frist für zweite Wahlgänge (Art. 18 E-GPR)*

Eine Verlängerung der schon heute sehr knapp bemessenen Frist von drei auf acht Wochen nach dem ersten Wahlgang ist bei Einführung von E-Voting unabdingbar. Im Gegensatz zu heute gilt es in dieser Zeitspanne ein Anmeldeverfahren für die Kandidaturen einschliesslich Publikation durchzuführen. Auch ist die Vorbereitung der elektronischen Stimmrechtsausweise komplexer und zeitaufwändiger. Eine Verkürzung der Urnenöffnungszeit für den zweiten Wahlgang im Vergleich zum ersten Wahlgang, wie gefordert, würde zudem Rechtsunsicherheiten bei den Stimmberechtigten schaffen. Die vorgesehene längere Frist bringt überdies noch den Vorteil mit sich, notfalls auch zusätzlich Sachvorlagen, deren Unterlagen gesetzlich zwingend drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei der Stimmbürgerschaft sein müssen, zur Abstimmung bringen zu können. Nicht zu vergessen ist schliesslich, dass in einem zweiten Wahlgang auch neue Kandidaten/innen zulässig sind, und dass für diesen Fall der Wählerschaft etwas mehr Zeit verbleibt, sich von diesen Personen ein näheres Bild zu machen.

- *Verkürzung der Anmeldefrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Art. 19e Abs. 1 E-GPR)*

Die vorgesehene Zeitspanne von neun Wochen zwischen dem Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag ist für die Vorbereitung des E-Voting-Urnengangs zwingend erforderlich (siehe dazu die Übersicht zum terminlichen Ablauf eines E-Voting-Urnengangs unter Punkt V.1.2, S. 484. Zu beachten ist zudem, dass die in Art. 19g E-GPR neu vorgesehene Möglichkeit, Wahlvorschläge zurückziehen zu können, zusätzliche Zeit beansprucht.

- *Verlängerung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen im zweiten Wahlgang (Art. 19i Abs. 1 E-GPR)*

Die vorgesehene dreitägige Frist entspricht der heutigen Regelung für die Regionalgerichtswahlen. Sie hat dort in der Praxis nie zu Problemen geführt. Die Kandidierenden, Parteien und Gruppierungen sind im Falle von zweiten Wahlgängen schon heute gefordert, rasch zu entscheiden und zu handeln. Das Beibringen der bescheidenen Unterschriftenquoren erscheint auch in diesem Zeitfenster als unproblematisch. Das Szenario kann zudem bereits vorsorglich vorbereitet werden. Eine Verlängerung der Eingabefrist engt demgegenüber das Zeitfenster für die nachfolgenden Schritte für die Vorbereitung der Wahl ein. Beim zweiten Wahlgang ist die Frist ohnehin eine Woche verkürzt (acht statt neun Wochen), was vertretbar ist, weil die Rückzugsoption hier entfällt.

- *Stille Wahlen im zweiten Wahlgang für alle Behörden und Staatsebenen*

Die Forderungen, Stille Wahlen bei sämtlichen Behördenwahlen im zweiten Wahlgang vorzusehen, und bei den Regionalgerichten für den ersten Wahlgang wieder abzuschaffen, beschlägt eine andere Thematik, die nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage bildet. Vorliegend geht es nur um die Einführung der Rechtsgrundlagen für einen neuen Stimmkanal. Überdies stand das Thema «Stille Wahlen» in den letzten Jahren mehrmals zur Debatte. Bei der letzten Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 17. Juni 2005 lehnten Regierung und Grosser Rat aus staatspolitischen Überlegungen die Forderung nach einer allgemeinen Einführung von Stillen Wahlen ab (vgl. Botschaft Heft Nr. 1/2005–2006, S. 13). Und bei der Einführung der Stillen Wahl für die damaligen Bezirksgerichte (heutige Regionalgerichte) wurde ebenfalls die Ausdehnung auf politische Behörden angesprochen und klargestellt, dass bei den Gerichten ein Ausnahmefall vorliegt. Zum einen, weil die Volkswahl der Gerichte keine Tradition hat. Zum anderen, weil das Interesse der Stimmbevölkerung an dieser Wahl eher mässig ist, und schliesslich, weil bei der Bestellung von Justizbehörden die staatspolitischen Einwände gegenüber Stillen Wahlen auch viel geringer sind, als wenn es um politische Behörden geht (vgl. Botschaft Heft Nr. 1/2010–2011, S. 6; GRP 2 I 2008/2009, S. 279 ff.; GRP 1 I 2010/2011, S. 145 ff.). Diese Überlegungen vermögen immer noch zu überzeugen. Die Forderung nach einer Ausdehnung der Stillen Wahl ist demnach aus formalen, aber auch aus materiellen Gründen abzulehnen. Die Gemeinden sind im Übrigen frei, für ihre kommunalen Wahlen die Möglichkeit der Stillen Wahl vorzusehen.

- *Zuwarten mit Projekt aus Sicherheitsgründen (Art. 30a E-GPR)*

Der Sicherheit kommt im E-Voting-Projekt des Bundes und der Kantone höchste Priorität zu. Ende 2013 hat der Bundesrat die Bestimmungen für die Durchführung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe revidiert. Die neuen Rechtsgrundlagen (Art. 27 Verordnung über die politischen Rechte, VPR; SR 161.11/Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe, VEleS; SR 161.116), die Anfang 2014 in Kraft getreten sind, definieren die Bedingungen für die Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals. Erst nach Umsetzung der erhöhten Sicherheitsanforderungen können die Kantone dem Bundesrat beantragen, einen grösseren Teil des Elektorats in die Versuche einzubeziehen. Diese Vorgaben gelten nicht für rein kantonale Urnengänge. Im Zentrum der Anforderungen stehen die Umsetzung der Verifizierbarkeit und die Zertifizierung der Systeme durch eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) anerkannten neutralen Stelle. Die Verifizierbarkeit ermöglicht festzustellen, ob die Stimmen korrekt übermittelt, registriert und gezählt wurden.

Für den Einsatz von E-Voting für eidgenössische Urnengänge bedarf der Kanton einer befristeten Grundbewilligung des Bundesrats und für jeden Urnengang zusätzlich einer Bewilligung der Bundeskanzlei (vgl. Anforderungskatalog für eidgenössische Volksabstimmungen mit der elektronischen Stimmabgabe, Version Juni 2014). Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren wird insbesondere geprüft, ob die vorgegebenen Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Wie bereits ausgeführt, ist beabsichtigt, ein zertifiziertes System mit vollständiger Verifizierbarkeit anzuschaffen, das den höchsten Sicherheitsanforderungen genügt und für 100 Prozent des Elektorats zugelassen ist. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es vertretbar, das Projekt E-Voting weiter voranzutreiben.

- *Konkretisierung der Anforderungen an das E-Voting-System (Art. 30a Abs. 1 E-GPR)*

Der Antrag, im Gesetz ausdrücklich festzuschreiben, dass nur ein vollständig verifizierbares System mit höchsten Sicherheitsstandards zum Einsatz kommen dürfe, ist abzulehnen. In der gewählten generellen Formulierung von Art. 30a Abs. 1 E-GPR ist dieser zentrale Aspekt der Sicherheit bereits berücksichtigt. Die konkret zu beachtenden Sicherheitsstandards werden vom Bund vorgegeben (vgl. vorangehende Ausführungen zur Sicherheit). Mit der gewählten Formulierung werden die weiteren Entwicklungen bei diesen Bundesvorgaben automatisch übernommen. Das wäre bei der verlangten Konkretisierung hingegen nicht der Fall.

- *Termine für kommunale Urnengänge (Art. 30b Abs. 1 E-GPR)*

Das Verfahren für die Vorbereitung der Durchführung eines Urnengangs im E-Voting-System beansprucht mehrere Wochen. Das System steht deshalb nicht beliebig oft zur Verfügung. Eine gewisse Harmonisierung der Wahl- und Abstimmungstermine auf allen Staatsebenen wird mit der Einführung von E-Voting unumgänglich sein. Das ist im Interesse der Stimmbürgerschaft und auch der die Urnengänge organisierenden Behörden. Durch das Zurverfügungstellen von einigen wenigen zusätzlichen Terminen besteht zudem die notwendige Flexibilität für die Bedürfnisse namentlich auf kommunaler Ebene. In jedem Falle gewährleistet ist die Durchführung von zweiten Wahlgängen auch in den Gemeinden. Abzulehnen ist die entgegengesetzte Forderung, die Gemeinden für ihre Urnengänge auf die Blankoabstimmungstermine des Bundes einzuschränken. Eine Harmonisierung der Urnengänge wird auch ohne gesetzlichen Zwang erfolgen. Ziel ist es, möglichst viele kommunale Urnengänge auf die Blankotermine zu konzentrieren. Eine gewisse Flexibilität sollte aber erhalten bleiben, um besonderen Fällen Rechnung tragen zu können.

- *Anmeldeverfahren für E-Voter/innen (Art. 30c E-GPR)*

Dem Antrag, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass die Anmeldung zum E-Voting den Verzicht auf jegliche Zustellung von Stimmunterlagen in Papierform beinhaltet, kann nicht entsprochen werden. Klares Ziel ist zwar, die elektronische Stimmabgabe medienbruchfrei auszugestalten (papierloses E-Voting). Da heute die Voraussetzungen dafür hinsichtlich der elektronischen Identifizierung aber noch nicht erfüllt sind, wird für eine Übergangszeit auf «papierarmes E-Voting» gesetzt. Angemeldete E-Voter/innen erhalten dabei den Stimmrechtsausweis per Post, haben darüber hinaus aber keinen Anspruch mehr auf die Zustellung von Stimmunterlagen in Papierform. Das soll in Art. 30c Abs. 3 erster Satz E-GPR durch Einfügen des Wortes «ausschliesslich» verdeutlicht werden: «*Den angemeldeten Stimmberechtigten werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen ausschliesslich elektronisch zur Verfügung gestellt, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für papierloses E-Voting vorliegen.*».

Abzulehnen ist auch die weitere Forderung, die Möglichkeit, den Stimmkanal zu wechseln, weiter einzuschränken. Die dahinter stehenden Befürchtungen, für die Gemeinden entstände aufgrund der Wechselmöglichkeit ein unverhältnismässiger Aufwand, erscheinen auch aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone unbegründet. Die Zahl der Personen, die mehrfach den Stimmkanal wechseln, wird sich in sehr engen Grenzen halten. Es gibt keinen plausiblen Grund für die Annahme von zahlreichen Mehrfachwechseln. Zumindest seitens des Bundes dürfte die Beibehaltung der Wechselmöglichkeit auf jeden Urnengang hin zudem eine grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung des vorgesehenen Anmeldeverfahrens sein. Das vorgeschlagene Anmeldeverfahren ist administrativ sehr einfach gehalten. Es braucht eine einmalige Anmeldung, die dann bis zu einem allfälligen Widerruf gilt. Die ebenfalls vorgeschlagene analoge Übernahme der bei der Steuererklärung zur Anwendung kommenden Auswahllösung (Papier/elektronisch), bringt keine erkennbaren Vorteile und ist deshalb ebenfalls abzulehnen.

Zum Vorschlag, beim Anmeldeverfahren auf die Erhebung von E-Mail-Adressen und die Verwendung der AHV-Nummern zu verzichten, ist zu bemerken, dass die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens noch offen ist. Die Verwendung der besagten Elemente wird jedoch, soweit überhaupt notwendig, in Übereinstimmung mit der übergeordneten (Datenschutz-) Gesetzgebung erfolgen.

Nicht geboten ist die geforderte spezielle Regelung, dass die Gemeinden die Stimmberechtigung der angemeldeten Personen zu überprüfen haben. Die Gemeinden führen gemäss Art. 5 GPR das Stimmregister. Sie haben folglich – unabhängig vom Stimmkanal – für die Kontrolle der Stimmberechtigung zu sorgen. Auch künftig wird nur ein einheitliches Stimmregister geführt. Meldet sich jemand für E-Voting an, wird für diese Person von der Gemeinde ein ent-

sprechendes Merkmal im Stimmregister geführt. Diesen Personen werden in der Folge die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt. In einer Übergangsphase erhalten sie noch einen speziellen Stimmrechtsausweis in Papierform zugestellt.

- *Produktion von Ersatzstimm- und Ersatzwahlzetteln*

Der Antrag, ausdrücklich zu regeln, dass die Gemeinden Ersatzstimmzettel drucken dürfen, ist abzulehnen. Schon heute halten die Gemeinden Reservestimmzettel für Notfälle bereit. Diese sind von den Behörden jener Ebenen zur Verfügung zu stellen, welche die Urnengänge angeordnet haben. So stellt der Kanton den Gemeinden Reservestimmzettel bei Urnengängen des Bundes und des Kantons zur Verfügung. Die Regionen haben Gleiches für die Grossratswahlen und die weiteren regionalen Urnengänge zu tun. Die Gemeinden schliesslich stellen Reservestimmzettel bei kommunalen Urnengängen bereit. Diese bewährte Praxis wird auch mit E-Voting weitergeführt. Einer speziellen Regelung bedarf es deshalb diesbezüglich nicht.

- *Information zu anstehenden Urnengängen*

Die inhaltliche Information zu Abstimmungen soll künftig entsprechend dem von den Stimmberechtigten gewählten Abstimmungskanal elektronisch oder in Papierform erfolgen. Die Information, dass Urnengänge stattfinden, erfolgt für die Ebenen Bund und Kanton über das (digitale) Kantonsamtsblatt und die Medien und auf der unteren Ebene gemäss den einschlägigen Publikationsvorschriften in den entsprechenden Publikationsorganen bzw. -formen. Daran soll nichts geändert werden. Auf die geforderte ausdrückliche Statuierung weiterer Publikationskanäle (SMS, E-Mail) soll verzichtet werden.

- *Ungültige Stimmabgabe (Art. 30d E-GPR)*

Nicht entsprochen werden kann dem Antrag, von Regelungen zur ungültigen elektronischen Stimmabgabe abzusehen. Das Bundesrecht verlangt zwingend, dass die Kantone, welche E-Voting einsetzen, die Voraussetzungen der gültigen Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe umschreiben (Art. 12 Abs. 3 BPR). Art. 30d E-GPR gibt die rechtliche Handhabe, um elektronische Stimmabgaben aus den aufgeführten Gründen für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeitsgründe orientieren sich an den Regelungen anderer Kantone.

- *Regelung der Kostentragung für Prüfstelle(n) und im Allgemeinen (Art. 30e E-GPR)*

Die vom Bundesrecht geforderte(n) unabhängige(n) Prüfstelle(n) bildet/bilden Teil des Betriebs des vom Kanton angeschafften und betriebenen

E-Voting-Systems, den der Kanton für die vorgesehenen Termine (inkl. Reservetermine) für alle Ebenen auch vollumfänglich finanziert. An der grundsätzlichen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ändert sich im Übrigen gegenüber heute nichts. Es besteht deshalb auch insoweit kein Regelungsbedarf. Wie bereits ausgeführt, soll als Anreiz für die Einführung von E-Voting an die Gemeinden ein Kostenbeitrag für allfällige Anpassungen der Gemeindesoftware (Schnittstellen zum Stimmregister oder zum Wahl- und Abstimmungssystem) geleistet werden. Zu den Kosten siehe im Übrigen auch die Ausführungen im Abschnitt VI. «Finanzielle und personelle Auswirkungen».

- *Vorzeitige Stimmabgabe gemäss Art. 7 BPR aufheben*

Dem Antrag wird in dem Sinne entsprochen, als dass sich die Regierung bei der nächsten grösseren Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) für eine Aufhebung der vorzeitigen Stimmabgabeform gemäss Art. 7 BPR einsetzen wird. Diese ist aufgrund der heute bestehenden Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe überholt.

- *Aufhebung der Verpflichtung zum Aufstellen von Urnen*

Im Bundesrecht ist die Möglichkeit zur Stimmabgabe an der Urne für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen ausdrücklich vorgesehen (vgl. Art. 5 Abs. 3 BPR). Ein Alleingang des Kantons in dieser Frage kommt deshalb nicht in Frage. Zudem bietet die Urne den E-Voter/innen in Notfällen (z.B. kurzfristiger Ausfall des Endgeräts) die Möglichkeit, ihre Stimme doch noch abzugeben. Derzeit ist die Abschaffung der Stimmabgabemöglichkeit an der Urne deshalb kein Thema.

- *Auslandschweizerinnen und -schweizer als virtuelle Gemeinde zusammenfassen*

Eine Zentralisierung der Auslandschweizerinnen und -schweizer beim Kanton brächte für die Gemeinden keine nennenswerte Entlastung. Der Betreuungsaufwand der Gemeinden für die Auslandschweizerinnen und -schweizer ist heute aufgrund der Dezentralisierung im Vergleich mit jenem für die Inlandschweizerinnen und -schweizer letztlich relativ gering. Hingegen müssten bei einer Zentralisierung beim Kanton für die umfassende Betreuung der «Auslandschweizergemeinde» mit über 3500 Stimmberechtigten personelle Ressourcen geschaffen werden. Das zeigt der Vergleich mit Kantonen, welche eine solche zentralistische Lösung kennen. Es gibt keinen Grund, die bestehenden Zuständigkeiten und Abläufe bei den Auslandschweizerinnen und -schweizern, die sich bereits auch in den Jahren des früheren E-Voting-Betriebs in Graubünden bestens bewährt haben, zu ändern.

V. Revisionsvorlage

1. E-Voting-Modell Graubünden

1.1 Ziele und Anforderungen

Der Kanton Graubünden möchte ein einfaches, transparentes und sicheres E-Voting-System anbieten, welchem die Stimmberechtigten vertrauen und das sie nutzen. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sollen das E-Voting-System in eigener Verantwortung möglichst selbstständig an allen Urnengängen nutzen können. Die Autonomie der Gemeinden bei der Organisation und Durchführung von kommunalen Urnengängen soll möglichst gewahrt werden und den Gemeinden sollen so wenig Aufwand und Kosten wie möglich erwachsen.

Mit Blick auf diese Zielsetzungen hat der Kanton von einem externen Experten einen Anforderungskatalog für E-Voting im Kanton Graubünden ausarbeiten lassen. Dabei haben Mitarbeitende der Standeskanzlei mitgewirkt und es wurden auch Gemeindevertreter miteinbezogen. Danach sind funktional zwei wesentliche Änderungen zum heutigen Verfahren vorgesehen:

- Anmeldeverfahren für die Stimmberechtigten, die E-Voting nutzen wollen
- Anmeldeverfahren für Behördenwahlen im Majorzverfahren an der Urne

Mit dem **Anmeldeverfahren für Stimmberechtigte**, die E-Voting nutzen wollen, kann die Komplexität der Aufbereitung der Stimmrechtsausweise stark vereinfacht werden, da keine weiteren Informationen zur brieflichen Stimmabgabe oder zu Urnenöffnungszeiten etc. auf den Stimmrechtsausweisen für die elektronische Stimmabgabe notwendig sind. Es ist weiter nicht erforderlich, für die Stimmrechtsausweise Spezialpapier zu verwenden. Damit können sie günstiger produziert werden und die Anwendung ist für den Stimmbürger einfacher und barrierefrei. Der Versand wird ebenfalls vereinfacht, da nur die Stimmrechtsausweise gedruckt und verpackt werden müssen. Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen hingegen werden auf der E-Voting-Plattform zur Verfügung gestellt. Auch die Verhinderung der mehrfachen Stimmabgabe wird mit dem Anmeldeerfordernis wesentlich erleichtert. Eine einmal erfolgte Anmeldung für E-Voting kann auf jeden Urnengang hin durch rechtzeitige Abmeldung wieder rückgängig gemacht werden. E-Voting soll für die Stimmberechtigten ein alternativer Stimmkanal sein neben den weiterbestehenden traditionellen Möglichkeiten der Stimmabgabe an der Urne oder der brieflichen Stimmabgabe.

Das **Anmeldeverfahren für Kandidierende bei Majorzwahlen** an der Urne ermöglicht einerseits eine automatisierte Ergebnisermittlung und

unterstützt andererseits auch die Stimmberechtigten bei der Wahl, weil die Kandidierenden eindeutig bestimmt sind. Andere Mechanismen wie die Eingabe eines Freitextes als Kandidatennamen oder die Hinterlegung aller Wahlberechtigten im System zur Auswahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten erscheinen nicht praxistauglich und werden deshalb nicht weiterverfolgt.

Im Gegensatz zu verschiedenen anderen Kantonen, welche bereits ein allgemeines Anmeldeverfahren für Majorzwahlen kennen, ist dieses im Kanton Graubünden bisher wenig verbreitet. Ein Anmeldeverfahren für Majorzwahlen ist hier in modifizierter Form lediglich bei den Regionalgerichtswahlen und vereinzelt noch auf kommunaler Ebene anzutreffen. Die Einführung eines Anmeldeverfahrens für alle Behördenwahlen auf allen staatlichen Ebenen, soweit diese im Majorzverfahren an der Urne (Urnenwahlen) durchgeführt werden, bringt deshalb für alle Beteiligten (Kandidierende, Stimmberechtigte, Behörden, Parteien) grössere Veränderungen mit sich. So sind damit namentlich kurzfristige Änderungen bei den Kandidaturen «bis zur letzten Minute» nicht mehr möglich. Kandidaturen sind bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin anzumelden (Art. 19e E-GPR). Ein Rückzug einer Kandidatur ist noch innert kurzer Frist möglich (Art. 19g E-GPR). Acht Wochen vor dem Wahltermin stehen die Kandidaturen dann aber definitiv fest und sind zu veröffentlichen (Art. 19h E-GPR). Ein Anmeldeverfahren für Majorzwahlen erfordert deshalb ein Umdenken und in der Wahlvorbereitung mehr vorausschauende Planung als bisher. Zugleich schafft das Anmeldeverfahren aber auch für alle Beteiligten mehr Transparenz. Insbesondere wird damit für die Stimmberechtigten frühzeitig und verbindlich geklärt, welche Personen für eine bestimmte Behördenwahl kandidieren. Der Zugang für Kandidaturen bleibt auch mit einem Anmeldeverfahren ausreichend gewährleistet. Die Hürde für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist bewusst sehr tief gehalten, indem einfache Formalien und nur bescheidene Unterzeichnungsquoten vorgesehen sind (Art. 19d Abs. 1 E-GPR). Vor diesem Hintergrund erscheint die mit dem Anmeldeverfahren verbundene Einschränkung der Auswahlmöglichkeit für die Stimmberechtigten auf die formell als Kandidatinnen oder Kandidaten angemeldeten Personen (Art. 19a Abs. 3 E-GPR) vertretbar. Mit dem Anmeldeverfahren können die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei Wahlen geschaffen werden. Dank E-Voting haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, an Wahlen zeit- und ortsunabhängig teilzunehmen. Die elektronische Stimmabgabe bietet ihnen zusätzlichen Nutzen, indem sie ungültige Stimmabgaben verunmöglicht, abgegebene Stimmen verifizierbar macht und hilft, verspätete Stimmabgaben zu vermeiden. Vorteile ergeben sich zudem für die Behörden, welche die Wahlen durchzuführen haben, namentlich für die Gemeinden. Für diese reduziert sich der Aufwand bei der

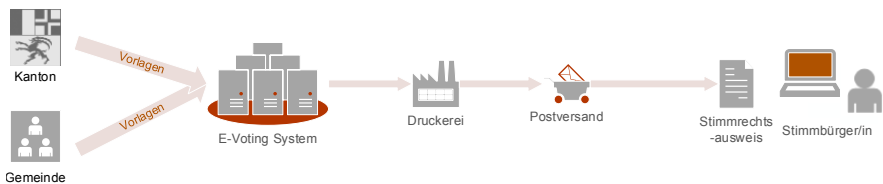
Auszählung der Stimmen erheblich, was den Mehraufwand durch das Anmeldeverfahren mehr als kompensieren dürfte. Bei einer Gesamtbeurteilung und in Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile ist es angebracht, ein allgemeines Anmeldeverfahren für Behördenwahlen im Majorzverfahren an der Urne einzuführen und damit die breite Einführung von E-Voting zu ermöglichen. Damit kann die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kommunikation und bei der Abwicklung unterschiedlicher Geschäfte mit elektronischen Mitteln auch im staatspolitisch wichtigen Bereich der politischen Rechte greifen. Für kommunale Majorzwahlen an der Urne gilt das Anmeldeverfahren allerdings nur in Gemeinden, welche für diese Ebene die elektronische Stimmabgabe eingeführt haben (Art. 19a Abs. 2 E-GPR). Die Autonomie der Gemeinden bleibt insoweit gewahrt.

1.2 Ablauf E-Voting-Urnengang in den Grundzügen

Anmeldeverfahren

Die stimmberechtigte Person meldet sich über eine vom Kanton zur Verfügung gestellten Plattform für die Nutzung von E-Voting an. Nach der Verifikation durch die zuständige Gemeinde erhält die angemeldete Person zukünftig nur noch einen vereinfachten Stimmrechtsausweis mit allen notwendigen Sicherheitsmerkmalen für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung per Post zugestellt. Die übrigen Abstimmungsunterlagen werden ihr nicht mehr in Papierform zugestellt, sondern sind elektronisch auf der E-Voting-Plattform verfügbar.

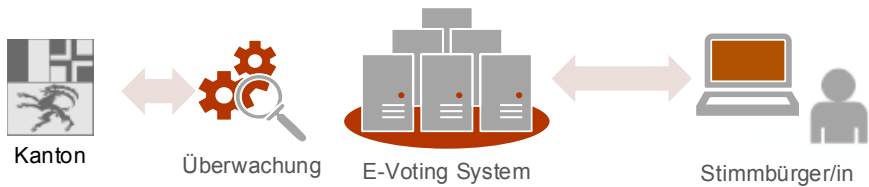
Vorbereitung (*papierarmes E-Voting*)



Der Kanton liefert die eidgenössischen und kantonalen Vorlagen, und die Gemeinde gibt (allfällige) kommunale Vorlagen samt den dazugehörigen Abstimmungsunterlagen sowie die Adressen der für das E-Voting angemeldeten Stimmberechtigten elektronisch in das vom Kanton zur Verfügung gestellte E-Voting-System ein. Bei regionalen Urnengängen (Regionalgerichtswahlen, Grossratswahlen, regionale Sachabstimmungen) besorgt eine federführende Gemeinde pro Abstimmungskreis, welche von der Region bestimmt wird, die

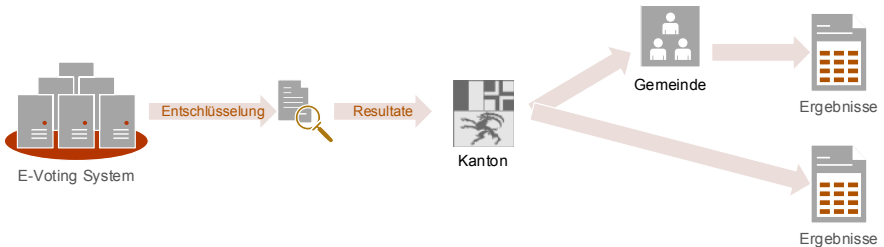
Einlieferung der entsprechenden Vorlagen, welche sie von den zuständigen Instanzen (Verwaltungskommissionen Regionalgerichte bzw. Regionalaus-schüsse) erhält. Im E-Voting-System werden anschliessend die Sicherheits-elemente erstellt, die Verschlüsselung initiiert und die so erzeugten Daten zu einer zertifizierten, zentralen Druckerei versandt. Die Druckerei bereitet die speziellen E-Voting Stimmrechtsausweise vor und stellt diese auf dem Postweg den E-Voting-Stimmberechtigten direkt zu. Die elektronischen Schlüssel für die Öffnung der Urne werden beim Kanton verwahrt.

Durchführung



Während der elektronischen Urnenöffnungszeit überwachen der Betreiber des E-Voting-Systems und der Kanton die reguläre Funktionsweise des Systems und stellen den Betrieb sicher.

Auswertung



Nach der Urnenschliessung wird die verschlüsselte Urne beim Kanton entschlüsselt und die Resultate werden aufbereitet. Die Resultate der einzelnen Gemeinden werden diesen elektronisch zur Zusammenführung mit den brieflich und den an der Urne abgegebenen Stimmen übermittelt. Die Gemeinden melden in der Folge bei Urnengängen des Bundes oder des Kantons das konsolidierte Gemeindeergebnis der Standeskanzlei, bei regionalen Urnengängen der zuständigen regionalen Instanz oder geben es bei kommunalen Urnengängen öffentlich bekannt.

Überblick Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden (vereinfacht)

Tätigkeit	Betreiber	Kanton	Druckerei	Gemeinde
Eröffnung Urnengang: – Vorbereitung der Systeme (offline/online Komponenten) – Setzen der notwendigen Parameter – Ausgangszustand Monitoring und Kontrollkomponenten herstellen – automatischer Testlauf und Leeren der Urne	x	x		
Eingabe der Fragestellungen des Urnenganges in ein VORSYSTEM		x		x
Import der Unterlagen in ein VORSYSTEM		x		x
Export und Einlieferung des Stimmregisters via SEDEX/VREG				x
Prüfen und Freigeben der importierten Vorlagen und Unterlagen		x		x
Import der Fragestellungen des Urnenganges und des Stimmregisters in ein Offlinesystem		x		
Erstellen der Authentisierungsmerkmale		x		
Bereitstellung der Unterlagen für die Stimmberechtigten im Onlinesystem		x		
Aufbereitung, Druck, Verpackung und Versand der Stimmrechtsausweise an die Stimmberechtigten			x	
Öffnen der Urne		x		
Überwachung des Urnenganges	x	x		
Support für Stimmberechtigte				x
Support Gemeinden		x		
Sperren von Stimmrechtsausweisen		x		(x)
Schliessen der Urne		x		
Entschlüsselung		x		
Export der Resultate und Übertragung in VORSYSTEM		x		
Auswertung und Zusammenzug konventionelle Kanäle				x
Löschen nach Erwahrung	x	x		

Terminplan für elektronischen Urnengang

Vorgang	Zuständig	Termin
Anmeldung E-Voter/in	Gemeinden	-8 W
Einlieferung von Stimmregister und allfälligen Gemeindegeschäften	Gemeinden	-7 W
Vorbereitung	Kanton	-6 W
Druck/Verpackung und Versand Stimmrechtsausweise	Druckerei	-5 W
Urneneröffnung	Kanton	-4 W
Urnenschliessung	Kanton	-1 Tg
Urnengangsdatum	Alle	0
Erwahrung	Kanton	+12 W

2. Grundzüge der neuen Regelung

2.1 Allgemeines

Für die Versuchsphase mit Auslandschweizerinnen und -schweizern stützte sich der Kanton Graubünden neben dem Bundesrecht (Art. 8a BPR [SR 161.1]; Art. 27a–27q VPR [SR 161.11]; Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe mit Anhang [VEleS; SR 161.116]) auf eine Grundsatzbestimmung im Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Art. 25 Abs. 3 GPR) und auf wenige Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Art. 2, 3a, 9a und 21a VPR; BR 150.200). Für die Einführung von E-Voting als ordentlichen dritten Stimmkanal für alle Stimmberechtigten und auf allen staatlichen Ebenen nach dem erläuterten «E-Voting-Modell Graubünden» müssen die bisherigen kantonalrechtlichen Grundlagen angepasst und erweitert werden. Namentlich ist es erforderlich, auf kantonaler Stufe gewisse einheitliche Regulierungen zu erlassen, welche neben den eidgenössischen und kantonalen auch für regionale und kommunale Urnengänge gelten.

2.2 Normstufe

Die elektronische Stimmabgabe und das für den tauglichen Einsatz von E-Voting bei Majorzwahlen an der Urne auf allen staatlichen Ebenen erforderliche Anmeldeverfahren sind in den Grundzügen in einem formellen Gesetz zu regeln. Den politischen Rechten kommt im politischen System unseres Staates grosse Bedeutung zu. Die besagten Regelungen sind deshalb als wichtige Bestimmungen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) zu qualifizieren, die der formellen Gesetzesform bedürfen.

2.3 Einpassung in die bestehende Rechtsordnung

Die wichtigen Regelungen zur elektronischen Stimmabgabe und zum Anmeldeverfahren für Behördenwahlen im Majorzverfahren sollen ins Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) und die weniger wichtigen, soweit noch Regelungsbedarf besteht, in die dazugehörige regierungsrätliche Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR; BR 150.200) oder auch in Vollzugsweisungen eingefügt werden. Dazu ist im GPR einmal nach Art. 30 ein neuer Abschnitt «2.4.a Elektronische Stimmabgabe» einzufügen (Art. 30a–30e). Weiter ist das neue Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne in den bisherigen Abschnitt 2.2.a über das Anmeldeverfahren und die Stille Wahl der Regionalgerichte zu integrieren (Art. 19a–19j). Die verbleibenden Bestimmungen zur Stillen Wahl der Regionalgerichte sind in den neuen Abschnitt «2.2.b Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte» zu überführen (Art. 19k–19m). Schliesslich sind die Bestimmungen zum Geltungsbereich des GPR (Art. 1), zum Termin von zweiten Wahlgängen (Art. 18) sowie zur Stimmabgabe (Art. 25 und Art. 26a) anzupassen bzw. zu ergänzen. Über die Integration weniger wichtiger Bestimmungen in die VPR oder alternativ in Vollzugsweisungen lässt sich erst nach Beschaffung des E-Voting-Systems Genaueres sagen, weil der Regelungsbedarf auf dieser nachgeordneten Rechtsetzungsstufe erst dann abschliessend beurteilt werden kann.

2.4 Regelungsinhalte in der Übersicht

Für die Einführung von E-Voting sind konkret nachfolgende Punkte gesetzlich zu regeln:

- **Erweiterung sachlicher Geltungsbereich des GPR:** → Art. 1 E-GPR
 - Teilweiser Einbezug der regionalen und kommunalen Urnengänge
- **Zweite Wahlgänge:** → Art. 18 E-GPR
 - Verlängerung der Frist für die Durchführung von zweiten Wahlgängen
- **Elektronische Stimmabgabe:** → Art. 25, 26a und 30a E-GPR
 - Elektronische Stimmabgabe als dritte, gleichwertige Stimmabgabeform
 - Voraussetzungen für Zulassung der elektronischen Stimmabgabe
 - Ermächtigung der Regierung zur Vornahme von örtlichen, zeitlichen und sachlichen Eingrenzungen
 - Autonomie der Gemeinden bezüglich der Einführung der elektronischen Stimmabgabe; Zuständigkeit Gemeindevorstand für Einführungsentscheid
 - Möglichkeit von Kantonsbeiträgen an Gemeinden für notwendige Softwareanpassungen
- **An-/Abmeldeverfahren für E-Voting:** → Art. 30c E-GPR
 - Einschränkung der elektronischen Stimmabgabe auf für E-Voting angemeldete Stimmberechtigte
 - Ausschliessliche elektronische Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an E-Voter/innen; in Übergangsphase Zustellung der Stimrechtsausweise noch in Papierform per Briefpost (papierarmes E-Voting)
- **Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an Urne:** → Art. 19a–19j E-GPR
 - Grundsatz (Behördenwahlen auf kantonaler und regionaler Ebene; für Wahlen auf kommunaler Ebene nur, soweit die Gemeinde dafür die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat)
 - Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge
 - Wahlvorschläge
 - Unterzeichnungsquoren
 - Einreichungstermin und -stelle
 - Bereinigung der Wahlvorschläge
 - Rückzug des Wahlvorschlags
 - Veröffentlichung der Kandidierenden
 - Zweiter Wahlgang
 - Ersatzwahlen

- **Stille Wahl der Mitglieder Regionalgerichte:** → Art. 19k–19m E-GPR
 - Umfang
 - Verfahren
 - Zustandekommen
- **Festlegung der Termine für regionale und kommunale E-Voting-Urnengänge:** → Art. 30b Abs. 1 E-GPR
- **Verpflichtung der Regionen mit Gemeinden, welche E-Voting eingeführt haben, bei regionalen Urnengängen, die gleichzeitig mit anderen E-Voting-Urnengängen (Bund, Kanton, Gemeinden) stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen:** → Art. 30b Abs. 2 E-GPR
- **Ausschluss der Möglichkeit in Gemeinden, welche E-Voting nur auf überkommunaler Ebene eingeführt haben, gleichzeitig mit E-Voting-Urnengängen (Bund, Kanton, Gemeinden) kommunale Abstimmungen oder Wahlen ohne E-Voting an der Urne durchzuführen:** → Art. 30b Abs. 3 E-GPR
- **Ungültigkeitsgründe bei der elektronischen Stimmabgabe:** → Art. 30d E-GPR
- **Unabhängige Überprüfung Resultatermittlung:** → Art. 30e E-GPR
 - Grundsatz und Regelungsdelegation an Regierung

Auf der Stufe Regierungsverordnung, teilweise auch in Vollzugsweisungen, sind in Konkretisierung der neuen gesetzlichen Bestimmungen oder auch ergänzend dazu voraussichtlich folgende Punkte zu regeln:

- **Stimmregisterführungspflicht der Gemeinden**
 - Form, Inhalt, Datentransfer etc.
- **An-/Abmeldeverfahren für E-Voting**
 - Verfahren (Ablauf, Zuständigkeiten, Kostentragung etc.)
- **Blankoabstimmungstermine für E-Voting**
 - Termine für zusätzliche E-Voting-Urnengänge
- **Stimmrechtsausweise für E-Voting**
 - Produktion (Druckerei), Versand, Kostentragung etc.

- **Einlieferung regionaler oder kommunaler Vorlagen in E-Voting-System**
 - Zuständigkeiten und Verfahren
- **Verhinderung doppelter Stimmabgaben**
 - Verfahren Stimmrechtsprüfung (Ablauf, Zuständigkeiten, Kostentragung)
- **Unabhängige Überprüfung Entschlüsselung/Resultatermittlung**
 - Gremium, Aufgaben, Verfahren

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Abs. 1: Bisher waren die Gemeinden bei der Organisation und der Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen weitgehend autonom. Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte regelt lediglich gewisse Grundzüge des Initiativrechts in kommunalen Belangen und findet daneben auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten (nur) sinngemäss Anwendung, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 GPR). Die Einführung von E-Voting als ordentlichen dritten Stimmkanal für alle Stimmberechtigten und auf allen staatlichen Ebenen macht es erforderlich, gewisse einheitliche Regulierungen zu erlassen, welche auch für regionale und kommunale Urnengänge gelten. Der Geltungsbereich des kantonalen Gesetzes wird entsprechend ausgeweitet. Inhaltlich geht es um zwei Bereiche, die einheitlich – also auch für die Regionen und Gemeinden – geregelt werden:

- die elektronische Stimmabgabe
- das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne

Das wird in Art. 1 Abs. 1 lit. d und e E-GPR entsprechend festgehalten.

Lit. c: Notwendige formelle Anpassung (Strichpunkt), weil zwei neue Literae hinzukommen.

Lit. d: Die entsprechenden Regelungen zur elektronischen Stimmabgabe finden sich in den Art. 30a bis 30e E-GPR.

Lit. e: Die entsprechenden Regelungen zum Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne finden sich in den Art. 19a bis 19j E-GPR.

Abs. 3: Ausserhalb der kantonal geregelten Bereiche (siehe Art. 1 Abs. 1 lit. c, d und e E-GPR) gilt weiterhin die Gemeindeautonomie und findet das GPR auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten nur sinngemäss Anwendung, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

Art. 18 Zweiter Wahlgang

Die geltende Frist von drei Wochen ist bereits heute sehr knapp bemessen. Mit der Einführung von E-Voting wird es aus organisatorischen Gründen zwingend notwendig, die Frist für zweite Wahlgänge für Wahlen auf allen Staatsebenen auf acht Wochen zu verlängern. Dies ermöglicht, das auch für zweite Wahlgänge notwendige (verkürzte) Anmeldeverfahren durchzuführen, die Vorbereitung des E-Voting-Systems (Einliefern Vorlage, Druck und Zustellung Stimmrechtsausweise) abzuwickeln und die elektronische Urne gleich früh wie bei ersten Wahlgängen zu öffnen (vier Wochen vor Wahlsonntag).

2.2.a Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne

Art. 19a Grundsatz

Abs. 1: Das Anmeldeverfahren gilt für alle Behördenwahlen auf kantonalen und regionaler Ebene, soweit sie im Majorzverfahren an der Urne (Urnenwahlen) durchgeführt werden. Konkret geht es um folgende Wahlen:

- Regierungsratswahlen
- Ständeratswahlen
- Grossratswahlen
- Regionalgerichtswahlen

Für die Regionalgerichtswahlen gilt bereits heute ein Anmeldeverfahren, damit Stille Wahlen möglich sind.

Abs. 2: Die Gemeinden bestimmen gemäss Art. 30a Abs. 3 E-GPR, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit nutzen, E-Voting einzuführen (vgl. bei Art. 30a Abs. 3 E-GPR). Entscheidet sich eine Gemeinde mit Urnenabstimmung für die Option «Integrales E-Voting» und damit für die elektronische Stimmabgabe auch bei kommunalen Wahlen, so gilt für diese (Majorz-) Wahlen auch ein Anmeldeverfahren. Die Art. 19b ff. E-GPR gelangen für die kommunalen Wahlen in dieser Gemeinde (Behördenwahlen: Exekutive, Parlament, evtl. GPK) zur Anwendung. Für jene Urnengemeinden, die kein E-Voting für Gemeindewahlen zulassen, gilt für kommunale Wahlen hingegen auch kein Anmeldeverfahren. Haben solche Gemeinden die Optionen «Selektives E-Voting» (ohne kommunale Wahlen) oder «Teilweises E-Voting» (ohne kommunale Wahlen und Abstimmungen) gewählt, so können sie aber ihre kommunalen Wahlen (und auch Abstimmungen) nicht an einem Termin durchführen, an welchem gleichzeitig Urnengänge (Bund, Kanton, Region) mit E-Voting stattfinden (siehe dazu auch Art. 30b Abs. 3 E-GPR). Urnengemeinden hingegen, welche gar kein E-Voting (auf keiner Staatsebene) kennen, unterliegen dieser Einschränkung nicht. Zum Vornherein nicht betroffen sind Wahlen von Gemeindebehörden an der Ge-

meindeversammlung. Soweit in gewissen Gemeinden Gemeindebehörden an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren bestellt werden (primär Gemeindeparlamente), besteht kein kantonaler Regelungsbedarf. Bei diesen Wahlen ist wahlssystembedingt immer ein geschlossenes Anmeldeverfahren erforderlich und entsprechend bereits im kommunalen Recht der betreffenden Gemeinden geregelt. Die Gemeinden werden jedoch zu überprüfen haben, ob ihre heutigen Anmeldetermine den Erfordernissen von E-Voting genügen. Nötigenfalls sind diese entsprechend anzupassen.

Abs. 3: Nicht oder nicht gültig angemeldete Personen sind nicht wählbar. Stimmen, welche auf solche Personen fallen, sind entsprechend ungültig (Art. 35 Abs. 1 lit. a GPR) und vom Wahlbüro zu streichen. Bei E-Voting ist die Stimmabgabe an nicht wählbare Personen von vornherein ausgeschlossen, weil im elektronischen System nur wählbare Personen zur Auswahl stehen.

Art. 19b Erneuerungswahlen

1. Aufforderung

Abs. 1: Die interessierten Kreise und die Öffentlichkeit sollen frühzeitig auf die Wahl und die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen hingewiesen werden. Die Fristbestimmung im Einleitungssatz erfährt eine terminologische Anpassung («am vierzehntletzten Montag»).

Lit. a: Bei den Regierungsrats- und Ständeratswahlen läuft das Anmeldeverfahren über die Standeskanzlei.

Lit. b: Die Regionalausschüsse führen das Anmeldeverfahren für die Grossratswahlkreise ihrer Region durch. Ihnen obliegt bereits heute im Zusammenwirken mit den jeweiligen Gemeinden hauptsächlich die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Grossratswahlen (Druck Wahlzettel, Zusammenfassen Gemeindeergebnisse, Losentscheid, Ergebnis-meldung und -publikation; siehe Art. 36, 37, 42, 43 und 44 GPR). In Regionen, welche keine Regionalausschüsse kennen, kommen deren Aufgaben der Präsidentenkonferenz zu.

Lit. c: Die Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte sind bereits heute für die Durchführung des Anmeldeverfahrens in Zusammenhang mit der Stillen Wahl verantwortlich (Art. 19b ff. GPR).

Lit. d: Die näheren internen Zuständigkeiten legen die Gemeinden selber fest.

Abs. 2: Redaktionelle Anpassung des Einleitungssatzes an den geänderten Absatz 1. Aufzählung Literae a bis c unverändert.

Abs. 3: Die einheitlich für kantonale und regionale Wahlen vorgeschriebene Publikation im Kantonsamtsblatt sorgt für die gewünschte kantonsweite Transparenz. Bei kommunalen Wahlen bestimmen die Gemeinden Publikationsort und -form.

Art. 19c 2. Anmeldeverfahren

a) Wahlvorschläge

Abs. 1: Auf einem Wahlvorschlag doppelt aufgeführte Personen sind einmal zu streichen. Ebenso sind Namen überzählig vorgeschlagener Personen zu streichen, und zwar nach den allgemein anerkannten Streichungsregeln von rechts nach links und von unten nach oben. Werden gleiche Personen auf weiteren Wahlvorschlägen aufgeführt, so sind sie auf diesen nachfolgenden Wahlvorschlägen zu streichen.

Abs. 2: Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.

Abs. 3: Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.

Art. 19d b) Unterzeichnung

Abs. 1: Die geforderten Unterzeichnungsquoren beziehen sich auf den Wahlvorschlag als Ganzes (Formular). Sie sind bewusst tief gehalten und zudem noch nach Staatsebenen abgestuft, um den Zugang zu den Wahlen nicht übermässig zu erschweren. Die minimalen Quoren und die geforderte handschriftliche Unterzeichnung sollen nicht ernsthaften Wahlvorschlägen entgegenwirken.

Abs. 2: Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.

Abs. 3: Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.

Art. 19e c) Einreichung

Abs. 1: Der vorgeschlagene Einreichungstermin neun Wochen vor dem Wahltermin ermöglicht es, den Urnengang mit E-Voting vorzubereiten (siehe Übersicht zum zeitlichen Ablauf der Vorbereitung des Urnengangs unter Abschnitt V. 1.2).

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum Ende der Bürozeit bei der entsprechenden Einreichungsstelle eintreffen. Der Poststempel des Einreichungstages genügt also nicht zur Fristwahrung. Der Nachweis der rechtzeitigen Einreichung obliegt den Einreichenden der Wahlvorschläge.

Abs. 2: Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.

Art. 19f d) Bereinigung

Abs. 1: Die Einreichungsinstanzen gemäss Art. 19e E-GPR haben die eingehenden Wahlvorschläge umgehend hinsichtlich der Einhaltung der aufgeführten Erfordernisse zu prüfen.

Abs. 2: Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.

Abs. 3: Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.

Abs. 4: Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.

Art. 19g e) Rückzug

Abs. 1: Diese Bestimmung gibt den Kandidierenden und den sie unterstützenden Gruppierungen die Möglichkeit, noch nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zu reagieren und eine Kandidatur zurückzuziehen. Die Rückzugsfrist ist kurz gehalten, damit noch genügend Zeit für die nachfolgenden Vorbereitungsarbeiten für die Wahl verbleibt.

Abs. 2: Ein Rückzug gegen den Willen der vorgeschlagenen Person ist ausgeschlossen.

Art. 19h f) Veröffentlichung

Abs. 1: Umgehend nach Ablauf der Rückzugsfrist sind die Namen der definitiv kandidierenden Personen zu veröffentlichen. Die einheitlich für kantonale und regionale Wahlen vorgeschriebene Publikation im Kantonsamtsblatt sorgt für die gewünschte kantonsweite Transparenz. Bei kommunalen Wahlen bestimmen die Gemeinden Publikationsort und -form.

Abs. 2: Eine Stille Wahl ist auch künftig nur bei den Regionalgerichtswahlen vorgesehen. Sie wird neu in den Art. 19k bis 19m E-GPR geregelt.

Art. 19i 3. Zweiter Wahlgang

Abs. 1: Der Wortlaut der Bestimmung ist an ihre erweiterte Geltung für alle Einreichungsinstanzen anzupassen.

Die bisherige Formulierung «Der zweite Wahlgang ist frei» entspricht zwar der Fachterminologie im Bereich der politischen Rechte, ist aber allgemein wenig geläufig. Die vorgeschlagene neue Formulierung dürfte allgemeinverständlicher sein. Inhaltlich ändert sich damit nichts.

Abs. 2: Für den zweiten Wahlgang wird verzichtet, eine Rückzugsmöglichkeit von Wahlvorschlägen vorzusehen. Der Bedarf dafür erscheint in einem zweiten Wahlgang nicht gegeben. Kandidierende, die im ersten Wahlgang ungenügend abgeschnitten haben, können sich zurückziehen, indem sie sich nicht mehr für den zweiten Wahlgang anmelden. Eine zusätzliche Rückzugsoption ist deshalb unnötig. Durch den Verzicht auf diese kann das Verfahren um eine Woche kürzer gehalten werden als beim ersten Wahlgang.

Art. 19j Ersatzwahlen

Abs. 1: Anpassung des Wortlauts der Bestimmung an ihre erweiterte Geltung für alle Einreichungsinstanzen und Integration von Absatz 2 in Absatz 1: Die Bestimmungen über das Anmeldeverfahren (Art. 19b bis 19h

E-GPR) und den zweiten Wahlgang (Art. 19i E-GPR) finden im Übrigen bei Ersatzwahlen analog Anwendung. In Zusammenhang mit Ersatzwahlen ist Art. 17 Abs. 1 GPR zu beachten, der vorschreibt, dass die Anordnung einer Ersatzwahl innert zwei Monaten nach Eintritt der Vakanz zu ergehen hat. Unter Umständen kann dies dazu führen, dass der für Erneuerungswahlen geltende (späteste) Termin für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (vierzehntletzter Montag vor Wahltag; Art. 19b Abs. 1 E-GPR) nicht eingehalten werden kann. Dann hat die Einreichungsinstanz im Einzelfall eine angemessene Frist festzusetzen. Bei der Festlegung des Ersatzwahltermins aber in jedem Fall zu beachten sind die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen (neuntletzter Montag vor Wahltag; Art. 19e Abs. 1 E-GPR) und den Rückzug von Wahlvorschlägen (neuntletzter Freitag vor Wahltag; Art. 19g Abs. 1 E-GPR). Dies ist eine Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung, namentlich für den Einsatz von E-Voting.

Abs. 2: Inhalt integriert in Absatz 1.

2.2.b Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte

Art. 19k Umfang

Die Stille Wahl soll weiterhin bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Regionalgerichte möglich sein.

Art. 19l Verfahren

Die allgemeinen Bestimmungen über das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne finden auch auf die Regionalgerichtswahlen Anwendung.

Art. 19m Zustandekommen

Entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 19h GPR.

Art. 25 Formen

1. In eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten

Abs. 3: Die elektronische Stimmabgabe wird für eidgenössische und kantonale Urnengänge, unter den Voraussetzungen von Art. 30a E-GPR, als dritte ordentliche Stimmabgabeform neben der Stimmabgabe an der Urne und der brieflichen Stimmabgabe festgeschrieben. Die näheren Regelungen zur elektronischen Stimmabgabe finden sich sodann im Abschnitt «2.4.a Elektronische Stimmabgabe» in den Art. 30a bis 30e E-GPR.

Für regionale Urnengänge gilt Gleiches aufgrund von Art. 26 Abs. 1 GPR, wo bezüglich der Formen der Stimmabgabe auf die Regelung in Art. 25 GPR verwiesen wird.

Art. 26a 3. In kommunalen Angelegenheiten

Durch diesen Verweis auf Art. 25 GPR wird auch für die kommunalen Urnengänge die elektronische Stimmabgabe als mögliche Stimmabgabeform vorgesehen.

2.4.a Elektronische Stimmabgabe

Art. 30a Grundsatz

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird die erforderliche kantonale Rechtsgrundlage für die elektronische Stimmabgabe geschaffen. Die Voraussetzungen für die Einführung von E-Voting werden dabei im Grundsatz festgehalten. Mit den technischen Voraussetzungen sind insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit und die Wahrung des Stimmgeheimnisses gemeint. Daneben müssen aber auch die organisatorischen Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Durchführung gegeben sein. Konkret ergeben sich die Voraussetzungen primär aus dem Bundesrecht: Art. 8a BPR (SR 161.1); Art. 27a bis 27q VPR (SR 161.11); Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe mit Anhang (VEleS; SR 161.116).

Abs. 2: In diesem Absatz wird die Regierung ermächtigt, die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe einzugrenzen. Das wird bei der Einführung von E-Voting erforderlich sein. Auch wenn eine rasche Ausweitung auf alle Gemeinden und Stimmberechtigten angestrebt wird, ist vor allem aus organisatorischen Gründen doch eine gewisse Staffelung nötig.

Abs. 3: Bei der Einführung und Ausbreitung von E-Voting soll die Autonomie der Gemeinden vollumfänglich respektiert werden. Der Kanton schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen und beschafft und betreibt das E-Voting-System. Die Gemeinden entscheiden selbstständig, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit nutzen wollen, E-Voting einzuführen (zu den Handlungsoptionen der Gemeinden siehe die Ausführungen unter Punkt IV.2.3, S. 466 ff. und die Übersicht in Anhang 2).

Alle Gemeinden, die sich für Integrales, Selektives oder Teilweises E-Voting entscheiden, haben beim Anmeldeverfahren für E-Voter/innen mitzuwirken, mit dem das E-Voting-Stimmregister generiert wird. Bei Gemeinden, die generell kein E-Voting wollen, entfällt dieses Anmeldeverfahren und es bleiben die heutigen Zuständigkeiten und Abläufe unverändert.

Abs. 4:

Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt IV.2.3, S. 470.

Art. 30b Regionen und Gemeinden

Abs. 1: Das Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung eines Urnengangs mit dem E-Voting-System beansprucht mehrere Wochen Zeit.

Das System steht daher nicht beliebig oft zur Verfügung. Es ist deshalb erforderlich, die regionalen oder kommunalen Urnengänge grundsätzlich auf die Blankoabstimmungstermine des Bundes zu konzentrieren, wie das auch bei kantonalen Urnengängen in der Regel der Fall ist. Darüber hinaus wird E-Voting noch an maximal einem oder zwei zusätzlichen Terminen möglich sein. Will eine Gemeinde ausserhalb dieser Termine einen Urnengang durchführen, hat dies ohne E-Voting zu geschehen.

Abs. 2: Das Bundesrecht schreibt vor, dass die elektronische Stimmabgabe bei eidgenössischen Urnengängen nur zulässig ist, soweit sie in den dafür bestimmten Gebieten für alle Abstimmungsvorlagen und Wahlen des betreffenden Urnengangs ermöglicht wird (Art. 27e Abs. 5 VPR). Auch sachlich macht es Sinn, dass anlässlich eines gleichen Urnengangs E-Voting für alle Vorlagen und Wahlen auf allen Staatsebenen möglich sein muss. Die Absätze 2 und 3 stellen sicher, dass diese Vorgabe im Sinne eines generellen Grundsatzes durchgesetzt werden kann.

Mit Absatz 2 wird garantiert, dass in Gemeinden, welche E-Voting eingeführt haben, die elektronische Stimmabgabe auch bei regionalen Urnengängen möglich ist, wenn diese gleichzeitig mit anderen E-Voting-Urnengängen (Bund, Kanton, Gemeinde) stattfinden.

Abs. 3: Absatz 3 schliesst aus, dass Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe nur für die überkommunalen Urnengänge eingeführt haben, gleichzeitig mit E-Voting-Urnengängen auf eidgenössischer, kantonaler oder regionaler Ebene auch kommunale Abstimmungen oder Wahlen ohne E-Voting durchführen können. Ein solcher kommunaler Urnengang hat an einem separaten Termin zu erfolgen. Keiner solchen Einschränkung unterliegen Gemeinden, welche E-Voting generell nicht eingeführt haben.

Art. 30c An- und Abmeldung, Wirkung

Abs. 1: Das An- und Abmeldeverfahren soll einfach ausgestaltet werden und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen. Für die Übergangsphase (papierarmes E-Voting) ist folgendes Verfahren angedacht: Der Kanton stellt zentral ein mehrsprachiges Portal zur Verfügung. Die An- bzw. Abmeldung erfolgt dort unter Eingabe von Name, Vorname, Adresse, Wohnsitzgemeinde sowie allenfalls weiterer zur Identifizierung erforderlicher Angaben. Die Mutation wird der Gemeinde automatisch mitgeteilt. Dafür wird vom Kanton eine Schnittstelle vorgesehen, welche eine automatische Verarbeitung in der Einwohnerregistersoftware der Gemeinde ermöglicht. Für Gemeinden, welche diese Möglichkeit nicht haben, erfolgt die Weitergabe per E-Mail mit manueller Bearbeitung.

Die Gemeinde identifiziert die Person, prüft deren Stimmberechtigung, markiert diese im Stimmregister als E-Voter/in und bestätigt ihr schriftlich auf dem Postweg, dass sie ab dem nächsten Urnengang den E-Voting-Stimm-

rechtsausweis bekommt bzw. im Falle einer Abmeldung, dass sie wieder die konventionellen Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe bzw. die Stimmabgabe an der Urne erhält. Für Gemeinden, die über ein Bürgerportal verfügen, kann das An- und Abmeldeverfahren dort integriert und so weiter automatisiert werden.

Die genaue Ausgestaltung des An- und Abmeldeverfahrens wird dann in Abstimmung auf das gewählte E-Voting-System festzulegen sein.

Mit dem als Ziel angestrebten papierlosen E-Voting wird das An- bzw. Abmeldeverfahren dann eine Anpassung erfahren.

Abs. 2: Mutationen können bis acht Wochen vor einem Urnengangtermin berücksichtigt werden. Verspätete Meldungen entfalten Wirkungen für den übernächsten Urnengang. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmabgabeform häufig ändern werden.

Abs. 3: Ziel ist das papierlose, medienbruchfreie E-Voting. Bis die voraussichtlich vom Bundesrecht zu bestimmenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen, erhalten die angemeldeten Stimmberechtigten vorläufig für jeden Urnengang auf dem Postweg einen speziellen Stimmrechtsausweis zugestellt. Die Zustellung erfolgt zentral direkt durch die Druckerei, in der die E-Voting-Stimmrechtsausweise aus den von den Gemeinden eingelieferten Stimmregisterangaben generiert und gedruckt werden. Den Gemeinden verbleibt die Zustellung der Abstimmungs- und Wahlunterlagen inkl. der von ihnen erstellten Stimmrechtsausweise für die übrigen Stimmberechtigten (Nicht-E-Voter/innen).

Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der E-Voter/innen über die Jahre stetig ansteigt, sodass sich der mit der konventionellen Stimmabgabe verbundene administrative Aufwand für die Gemeinden kontinuierlich verringern wird.

Abs. 4: In Ausnahmefällen (z.B. Verlust Stimmrechtsausweis oder Ausfall des Endgeräts der stimmberechtigten Person kurz vor Schliessung der elektronischen Urne) muss auch angemeldeten E-Voter/innen die Möglichkeit offen stehen, ihre Stimme noch auf konventionellem Weg abzugeben. Dazu haben sie sich bei ihrer Gemeinde zu melden und den Hinderungsgrund glaubhaft darzulegen. Die Gemeinde wird daraufhin mit Unterstützung des Kantons eine Stimmrechtsprüfung vornehmen. Ergibt diese, dass noch keine Stimmabgabe per E-Voting erfolgt ist, dürfen die Unterlagen für die konventionelle Stimmabgabe abgegeben werden. Unzulässige doppelte Stimmabgaben können so verhindert werden.

Abs. 5: Die Regierung hat die näheren Einzelheiten zum An- und Abmeldeverfahren zu regeln. Sie wird das, abgestimmt auf die dann konkret gewählte technische und organisatorische Lösung, tun.

Art. 30d Ungültige Stimmabgabe

Das Bundesrecht verlangt, dass die Kantone, welche E-Voting einsetzen, die Voraussetzungen der gültigen Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe umschreiben (Art. 12 Abs. 3 BPR). Art. 30d E-GPR gibt die rechtliche Handhabe, um elektronische Stimmabgaben aus den aufgeführten Gründen für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeitsgründe orientieren sich an den Regelungen anderer Kantone.

Bei E-Voting werden die bisherigen Ungültigkeitsgründe (Art. 34 und 35 GPR) nicht mehr zum Tragen kommen. Ungültige Stimmabgaben aus diesen Gründen sind nur bei den konventionellen Stimmabgabeformen möglich. Mit der Einführung von E-Voting werden die kommunalen Stimm- und Wahlbüros entsprechend im Bereich der Bereinigung und Überprüfung der Stimmabgaben eine Entlastung erfahren. Der Umfang der Entlastung hängt von der Ausbreitung von E-Voting ab.

Art. 30e Überprüfung

Das Bundesrecht verlangt beim Einsatz von für 100 Prozent des Elektorats zugelassenen E-Voting-Systemen (vollständige Verifizierbarkeit), dass die von technischen Kontrollkomponenten gelieferten Nachweise der korrekten Ergebnisermittlung durch eine unabhängige Stelle überprüft werden (Art. 5 VEleS). Wie diese Prüfung konkret organisiert werden soll, kann jedoch erst festgelegt werden, wenn das zum Einsatz kommende E-Voting-System bestimmt ist. Es macht deshalb Sinn, im Gesetz die Regierung nur allgemein zu verpflichten, für die notwendige Überprüfung zu sorgen und ihr dann die nähere Regelung der Ausgestaltung zu überlassen.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanzielle Tragbarkeit für Kanton und Gemeinden ist bei der Einführung und Ausbreitung von E-Voting ein entscheidender Faktor. Die Kosten und der Nutzen von E-Voting müssen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Gegenfinanzierungen durch Einsparungen, insbesondere durch papierloses bzw. in einer Übergangsphase durch papierarmes E-Voting, kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund und ausgehend vom aktuellen Erkenntnisstand aufgrund der in der Schweiz laufenden Projekte erscheinen für den Kanton jährlich wiederkehrende Sachkosten in der Grössenordnung von 600'000 Franken für den Betrieb eines E-Voting-Systems, das kantonsweit auf allen Ebenen (Kanton, Regionen, Gemeinden) und für das gesamte Elektorat zum Einsatz gelangt, als vertretbar. Dazu kommen kantonsseitig noch einmalige Initialkosten (Umsysteme Kanton), deren Höhe jedoch erst

im Zusammenhang mit einem konkreten E-Voting-Projekt näher bezifferbar ist. Für die Beiträge an die technische Integration bestehender Systeme der Gemeinden (Art. 30a Abs. 4 E-GPR) ist kantonsseitig mit einem maximalen einmaligen Kostenaufwand von rund 190000 Franken, verteilt auf mehrere Jahre der Einführungsphase, zu rechnen. Beim Kanton ist schliesslich auch die Schaffung einer zusätzlichen, vorläufig befristeten Stelle für die Betriebsleitung und den Support der Gemeinden erforderlich.

Für die Gemeinden, welche die operative Hauptlast bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen tragen, ist zumindest mittel- und längerfristig eine administrative und kostenmässige Entlastung zu erwarten. Die Höhe dieser Entlastungen wird massgeblich davon abhängen, in welchem Umfang die elektronische Stimmabgabe von den Stimmberechtigten genutzt wird und ob der Schritt zum papierlosen E-Voting gemacht werden kann. Bereits mit dem papierarmen E-Voting werden sich aber Einsparungen bei der Produktion und Spedition der Wahl- und Abstimmungsunterlagen sowie bei der Auszählung ergeben. Bei papierlosem E-Voting würden dann auch noch die Kosten für die Produktion und Zustellung der Stimmrechtsausweise entfallen. Diese Entlastungen werden voraussichtlich deutlich höher ausfallen als die für die Gemeinden beim E-Voting neu anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung der E-Voter/innen, mit der Einlieferung von Gemeindegeschäften und Stimmregistern, mit vereinzelt Stimmrechtsprüfungen und mit der Durchführung von Majorzwahlen an der Urne im Anmeldeverfahren. Die in der Vernehmlassung geäusserten Befürchtungen, der personelle Aufwand für die Gemeinden könnte grösser werden bzw. sich lediglich verlagern, sind unbegründet. Wie im Überblick über die bei einem E-Voting-Urnengang anfallenden Aufgaben aufgezeigt (vgl. V. 1.2, S. 483), werden viele Verrichtungen bei allen Urnengängen und auf allen Staatsebenen selbstständig vom Kanton erledigt. Mit dem Öffnen, dem Schliessen oder der Entschlüsselung der Urne etwa haben die Gemeinden nichts zu tun. Und bei den Aufgaben, die den Gemeinden obliegen, können diese auf den Support des Kantons zählen. Die Betreuung der Gemeinden wird eine wichtige Tätigkeit im Aufgabenbereich der neu zu schaffenden E-Voting-Stelle beim Kanton bilden.

An der heute im Bereich der politischen Rechte bestehenden grundsätzlichen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll sich auch mit der Einführung von E-Voting nichts Grundsätzliches ändern. Eine spezielle gesetzliche Regelung auf Gesetzesstufe ist deshalb dazu nicht notwendig. Der Kanton soll die Kosten der Anschaffung und des Betriebs (und zwar für alle staatlichen Ebenen) des E-Voting-Systems tragen. Die Gemeinden haben – solange noch nicht papierloses E-Voting eingeführt ist – für die Kosten der Produktion und der (zentralen) Zustellung der E-Voting-Stimmrechtsausweise aufzukommen und die weiteren gemeindespezifischen Aufwendungen

zu übernehmen. Zu letzteren gehört bei Gemeinden mit Urnenabstimmung auch der allfällige Betrieb eines eigenen Wahl- und Abstimmungssystems für kommunale Urnengänge mit Schnittstellen zum E-Voting-System. Es besteht allerdings für die Gemeinden keine Verpflichtung, ein solches eigenes System zur elektronischen Ermittlung der Ergebnisse anzuschaffen. Die Gemeinden erhalten aus dem E-Voting-System für alle Urnengänge jeweils die aggregierten Resultate aus den elektronischen Stimmabgaben. Wie die Gemeinden diese mit ihren Teilergebnissen aus den anderen Stimmkanälen (Urne, brieflich) zusammenführen, elektronisch oder manuell, ist in der Folge allein deren Sache. Verschiedene grössere Gemeinden verfügen bereits heute, zumindest für Wahlen, über ein solches System. Soweit bei solchen Systemen Anpassungen der Schnittstellen für die elektronische Übernahme der Ergebnisse aus dem E-Voting-System erforderlich sind, wird der Kanton den entsprechenden Gemeinden ebenso wie für erforderliche Anpassungen zur elektronischen Übernahme der Stimmregisterdaten einmalige Kostenbeiträge ausrichten (vgl. Ausführungen eingangs und zu Art. 30a Abs. 4 E-GPR).

In der jetzigen Projektphase sind detailliertere Angaben zu Aufwand und Kosten nicht möglich. Im Zeitpunkt, wo sich die Gemeinden einzeln über die Einführung von E-Voting zu entscheiden haben, werden aber noch genauere Angaben vorliegen. Die Gemeinden können dann in voller Kenntnis, auch der konkreten Kostenfolgen, über die Einführung entscheiden. Wie eingangs erwähnt, ist die finanzielle Tragbarkeit ein besonders wichtiger Parameter für das Projekt. Der Kanton wird entsprechend strikt auf die Kosten achten. Das Projekt wird nur vorangetrieben, wenn das Verhältnis von Kosten und Nutzen für Kanton und Gemeinden stimmt.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Die Regelungen beschränken sich auf das Notwendige.

VIII. Inkrafttreten

Sofern das Projekt in den geplanten Schritten und Terminen fortgeführt werden kann, ist beabsichtigt, dass die Regierung die neuen Rechtsgrundlagen für E-Voting, nach erfolgter Genehmigung durch den Bund (vgl. Art. 91 Abs. 2 BPR), auf den 1. Januar 2020 in Kraft setzt. Das hat zur Folge, dass für

die Regionalgerichtswahlen 2020 für alle Regionen das neue, geschlossene Anmeldeverfahren gilt. Und in (Pilot-)Gemeinden, welche auf diesen Zeitpunkt E-Voting eingeführt haben, kann bei diesen Wahlen auch elektronisch abgestimmt werden. Die neuen Bestimmungen würden dann auch für die Grossrats- und Regierungsratswahlen 2022 und die National- und Ständeratswahlen 2023 und für allfällige Ersatzwahlen (Regierung, Ständerat) zur Anwendung gelangen. Für kommunale Wahlen an der Urne gilt das Anmeldeverfahren nur für Gemeinden, welche dafür die elektronische Stimmabgabe eingeführt haben. Die Ausbreitung der elektronischen Stimmabgabe auf alle Staatsebenen hängt in der Folge von den entsprechenden Entscheidungen der Gemeinden ab.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Rechtsgrundlagen für Electronic Voting; E-Voting) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhang 1

Verifizierbarkeit von E-Voting-Systemen

Die Verifizierbarkeit ist ein zentrales bundesrechtliches Erfordernis für die Zulassung eines E-Voting-Systems. Für die Zulassung eines Systems für mehr als 50 Prozent der Stimmberechtigten – wie in Graubünden vorgesehen – ist die vollständige Verifizierbarkeit erforderlich (vgl. Art. 5 Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe, VEles; SR 161.116). Diese besteht aus zwei Komponenten, nämlich der individuellen Verifizierbarkeit und der universellen Verifizierbarkeit.

Individuelle Verifizierbarkeit:

- Sie ermöglicht die Beantwortung der Frage, ob die Stimme korrekt und unverändert ans E-Voting-System übermittelt wurde.
- Sie erlaubt es den Stimmenden, selbstständig mittels personalisierten Codes festzustellen, ob ihre Stimme dem E-Voting-System korrekt, so wie abgegeben, übermittelt worden ist. Manipulationen der zur Stimmabgabe verwendeten Plattform oder im Internet können so eruiert werden.

Universelle Verifizierbarkeit:

- Sie ermöglicht die Beantwortung der Frage, ob die abgegebene Stimme vom E-Voting-System korrekt registriert und ausgezählt wurde. Sie macht also Manipulationen innerhalb des E-Voting-Systems sichtbar.
- Es gelangen dazu mathematische Beweise zum Einsatz. Unabhängige Prüfende kontrollieren diese in einem beobachtbaren Prozess und unter Einhaltung des Stimmgeheimnisses mittels vom E-Voting-System unabhängigen technischen Hilfsmitteln (Kontrollkomponenten). Die mathematischen Beweise betreffen folgende Aussagen:
 - Jede eingehende Stimme wurde mit einem gültigen Stimmausweis generiert
 - Die Verifizierungscode wurden richtig berechnet
 - Der korrekte Bestätigungscode ist eingegangen
 - Die verschlüsselten Stimmen wurden anonymisiert und gemischt, ohne dass deren Inhalt verändert wurde
 - Die Stimmen wurden korrekt entschlüsselt

Vollständige Verifizierbarkeit:

- Vollständig verifizierbare E-Voting-Systeme *umfassen die individuelle und die universelle Verifizierbarkeit*. Damit ist sichergestellt, dass Stim-

mende oder unabhängige Prüfende unter Wahrung des Stimmgeheimnisses die Möglichkeit haben, jede Manipulation zu erkennen, die zur Verfälschung des Ergebnisses führt.

- Die vollständige Verifizierbarkeit gewährleistet, dass systematische Fehlfunktionen im gesamten Wahl- bzw. Abstimmungsablauf infolge von Softwarefehlern, menschlichen Fehlleistungen oder Manipulationsversuchen mit unabhängigen Kontrollkomponenten erkannt werden. Das Stimmgeheimnis ist dadurch geschützt, dass die Stimmen vom Zeitpunkt der Stimmabgabe bis zur Entschlüsselung der kryptografisch gemischten Stimmen zu keinem Zeitpunkt in unverschlüsselter Form vorliegen.

Anhang 2

Einführung E-Voting im Kanton Graubünden – Handlungsoptionen der Gemeinden

1. Grundsatz

Bei der Einführung und Ausbreitung von E-Voting wird die Autonomie der Gemeinden vollumfänglich respektiert. Der Kanton schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen und er beschafft und betreibt das E-Voting-System. Die Gemeinden entscheiden selbstständig, ob und in welchem Umfang sie E-Voting einführen wollen.

2. Übersicht zu den Handlungsoptionen der Gemeinden

- a) Gemeinden **mit Urnenabstimmung** in kommunalen Angelegenheiten (Abstimmungen und/oder Wahlen) haben folgende

Handlungsoptionen

Integrales
E-Voting

E-Voting für **alle** Urnengänge (W/A) auf allen Ebenen (eidgenössisch, kantonal, regional, kommunal) möglich

Selektives
E-Voting
(ohne komm. Wahlen)

E-Voting auf kommunaler Ebene bei **Abstimmungen** möglich; kommunale Wahlen sind an separaten Terminen und mit konventionellen Stimmkanälen (Urne, brieflich) durchzuführen

Teilweises
E-Voting
(ohne komm. Wahlen + Abstimmungen)

E-Voting nur für **eidgenössische, kantonale** und **regionale** Urnengänge; kommunale Urnengänge (W/A) sind an separaten Terminen und mit konventionellen Stimmkanälen (Urne, brieflich) durchzuführen

Kein
E-Voting

Für alle Urnengänge (W/A) und auf **allen** Ebenen (eidgenössisch, kantonal, regional, kommunal) stehen nur die konventionellen Stimmkanäle (Urne, brieflich) offen

- b) Gemeinden **ohne Urnenabstimmung** haben folgende

Handlungsoptionen

Teilweises
E-Voting

E-Voting für alle Urnengänge (W/A) auf den Ebenen **Bund, Kanton, Region** möglich; kommunal wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt und gewählt

Kein
E-Voting

Für alle Urnengänge (W/A) auf den Ebenen Bund, Kanton, Region stehen nur die konventionellen Stimmkanäle (Urne, brieflich) offen; kommunal wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt und gewählt

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Oktober 2017,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesetz regelt:

- c) **(geändert)** die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten-;
- d) **(neu)** die elektronische Stimmabgabe bei Urnengängen in eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Angelegenheiten;
- e) **(neu)** das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

³ ~~Sinngemäss Anwendung~~ **Im Übrigen** findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, **sinngemäss Anwendung**, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens ~~dreissig~~ **dreissig** Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

Titel nach Art. 19 (geändert)

2.2.a ~~Stille Wahl der Mitglieder~~Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der ~~Regionalgerichte~~Urne

Art. 19a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Umfang Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ ~~Bei Erneuerungs- Für alle kantonalen und Ersatzwahlen für die Mitglieder regionalen Wahlen an der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich~~ **Urne (Urnenwahlen) gilt ein Anmeldeverfahren.**

² Für kommunale Wahlen an der Urne gilt ein Anmeldeverfahren, soweit die Gemeinde dafür die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat.

³ Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Art. 19b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ ~~Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis~~ **Bis** spätestens am ~~vierzehnten~~ **vierzehntletzten** Montag vor dem Wahltag ~~in ortsüblicher Weise~~ **ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu publizieren:**

- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen von der Standeskanzlei;
- b) **(neu)** bei Grossratswahlen von den Regionalausschüssen;
- c) **(neu)** bei Regionalgerichtswahlen von den Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte;
- d) **(neu)** bei kommunalen Wahlen von den Gemeindeganzleien.

² ~~Diese beinhaltet namentlich~~ **Die Aufforderung beinhaltet:**

Aufzählung unverändert.

³ Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.

Art. 19c Abs. 1 (geändert)

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. **Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.**

Art. 19d Abs. 1 (geändert)

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von ~~fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten~~ **Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis** handschriftlich unterzeichnet sein:-

- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen von mindestens 20 Stimmberechtigten;
- b) **(neu)** bei regionalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten;
- c) **(neu)** bei kommunalen Wahlen von mindestens 5 Stimmberechtigten.

Art. 19e Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am ~~achtletzten~~ **neuntletzten** Montag vor dem Wahltag ~~beim zuständigen Regionalgericht~~ eintreffen:-

- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen bei der Standeskanzlei;
- b) **(neu)** bei Grossratswahlen beim zuständigen Regionalausschuss;
- c) **(neu)** bei Regionalgerichtswahlen bei der zuständigen Verwaltungskommission;
- d) **(neu)** bei kommunalen Wahlen bei der zuständigen Gemeindekanzlei.

Art. 19f Abs. 1 (geändert)

¹ Die ~~Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts~~ **Einreichungsinstanz** prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wahlbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

Art. 19g Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

e) ~~Bekanntgabe~~ **Rückzug (Überschrift geändert)**

¹ ~~Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise~~ **Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.**

² Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

Art. 19h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

~~3. Zustandekommen~~ **Veröffentlichung (Überschrift geändert)**

¹ ~~Eine stille Wahl kommt zustande, wenn~~ **Die Einreichungsinstanz veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Rückzugsfrist die Zahl** ~~Namen der gültig vorgeschlagenen kandidierenden Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt~~ **bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.**

² *Aufgehoben*

Art. 19i Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

4.3. Zweiter Wahlgang (Überschrift geändert)

¹ Wahlvorschläge ~~können innert drei Tagen~~ **müssen bis spätestens am dritten Tag** nach dem ersten Wahlgang ~~beim Regionalgericht eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei bei der Einreichungsinstanz eintreffen. Neue Kandidaturen sind zulässig.~~

² Für das weitere Verfahren gelten die ~~Artikeln 19e–19h~~ **Artikel 19c bis 19f und Artikel 19h** sinngemäss.

Art. 19j Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Im Falle einer Ersatzwahl, ~~bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts~~ **richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 19b bis 19i. Die Einreichungsinstanz bestimmt** in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 ~~die Fristen~~ **Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung** für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

² *Aufgehoben*

Titel nach Art. 19j (neu)

2.2.b Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte

Art. 19k (neu)

Umfang

¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine Stille Wahl möglich.

Art. 19l (neu)

Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich bei Erneuerungswahlen nach den Artikeln 19b bis 19i und bei Ersatzwahlen nach Artikel 19j.

Art. 19m (neu)

Zustandekommen

¹ Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.

² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der Stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

~~³ Die Regierung kann die elektronische Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind~~richtet sich nach den Artikeln 30a ff.

Art. 26a (neu)

3. In kommunalen Angelegenheiten

¹ Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.

Titel nach Art. 30 (neu)

2.4.a Elektronische Stimmabgabe

Art. 30a (neu)

Grundsatz

¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung erfüllt sind.

² Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit nutzen, die elektronische Stimmabgabe einzuführen. Der Entscheid obliegt dem Gemeindevorstand.

⁴ Der Kanton kann Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe einführen, einmalige Beiträge für erforderliche Anpassungen ihrer Software ausrichten.

Art. 30b (neu)

Regionen und Gemeinden

¹ Für regionale oder kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes und an maximal ein bis zwei zusätzlichen Terminen möglich.

² Regionen mit Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe eingeführt haben, haben bei regionalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.

³ Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe nur für die überkommunalen Urnengänge eingeführt haben, dürfen ihre kommunalen Urnengänge nicht gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder regionalen Urnengängen durchführen.

Art. 30c (neu)

An- und Abmeldung, Wirkungen

¹ Stimmberechtigte, welche elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.

² An- und Abmeldungen sind vor jedem Urnengang möglich.

³ Den angemeldeten Stimmberechtigten werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen ausschliesslich elektronisch zur Verfügung gestellt, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für papierloses E-Voting vorliegen. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.

⁴ Angemeldeten Stimmberechtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

⁵ Die näheren Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.

Art. 30d (neu)

Ungültige Stimmabgabe

¹ Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie:

- a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;
- b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft;
- c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;
- d) missbräuchlich erfolgt ist.

Art. 30e (neu)

Überprüfung

¹ Die Regierung sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Sie wird nach der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt.

Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **150.100**
Aboli: –

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 16 d'october 2017,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)" DG [150.100](#) (versiun dals 01-02-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 1 al. 1, al. 3 (midà)

¹ La lescha regla:

- c) **(midà)** il diever dal dretg d'iniziativa en chaussas regiunalas e communalas;
- d) **(nov)** la votaziun electronica en cas da votaziuns en chaussas federalas, chantunalas, regiunalas e communalas;
- e) **(nov)** la procedura d'annunzia per elecziuns da maiorz a l'urna sin plaun chantunal, regional e communal.

³ ~~Conferm al senn~~ **Dal rest** vegn la lescha applitgada **conferm al senn** per votaziuns e per elecziuns en chaussas communalas, uschenavant ch'il dretg communal na dispona nagut.

Art. 18 al. 1 (midà)

¹ In eventual segund scrutini sto ~~vegnir fatgavair lieu~~ fin il pli tard ~~traisotg~~ emnas sunter l'emprim scrutini.

Titel sunter Art. 19 (midà)

~~2.2.a Elecziun taciturna da las commembras e dals commembers~~ **Procedura d'annunzia per elecziuns da las dretgiras regiunalas maiorz a l'urna**

Art. 19a al. 1 (midà), al. 2 (nov), al. 3 (nov)

~~Dimensiun~~Princip (titel midà)

¹ En cas d'elecziuns da renovaziun ed en cas d'elecziuns substitutivas da **Per tut las commembras elecziuns chantunalas e dals commembers da las dretgiras regiunalas è pussaivla in'elecziun taciturna en l'emprim ed en il segund scrutinia l'urna (elecziuns a l'urna) vala ina procedura d'annunzia.**

² Per elecziuns communalas a l'urna vala ina procedura d'annunzia, sche la vischanca ha introduci la votaziun electronica per quest intent.

³ Elegiblas èn mintgamai mo personas ch'èn vegnidas proponidas valaivlamain.

Art. 19b al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (nov)

¹ Fin il pli tard il 14avel glindesdi avant il di d'elecziun ~~publitgescha la cumissiun administrativa da la dretgira regionala cumpetenta~~ en la moda ch'è usitada al lieu **sto vegnir publitgà** l'invit d'inoltrar propostas electoralas:-

- a) **(nov)** per elecziuns chantunalas tras la chanzlia chantunala;
- b) **(nov)** per elecziuns dal cussegl grond tras las cumissiuns regiunalas;
- c) **(nov)** per elecziuns da las dretgiras regiunalas tras las cumissiuns administrativas da las dretgiras regiunalas;
- d) **(nov)** per elecziuns communalas tras las chanzlias communalas.

² ~~Quest invit~~ **L'invit** cuntegna en spezial:

Enumeraziun senza midadas.

³ Per elecziuns chantunalas e regiunalas vegn l'invit publitgà en il fegl uffizial dal chantun, per elecziuns communalas en la moda usitada al lieu.

Art. 19c al. 1 (midà)

¹ La proposta electorala dastga cuntignair maximalmain tants numns da personas elegiblas sco quai ch'i stattan a disposiziun ~~mandats,sezs,~~ e nagins numns dapli ch'ina giada. **Ulteriuras propostas electoralas per las medemas personas èn nunvalaivlas.**

Art. 19d al. 1 (midà)

¹ Mintga proposta electorala sto vegnir suttascritta a maun, e quai da tschintg persunas cun dretg da votar che abitan han lur domicil politic en il circol electoral:-

- a) **(nov)** per elecziuns chantunalas d'almain 20 persunas cun dretg da votar;
- b) **(nov)** per elecziuns regiunalas d'almain 10 persunas cun dretg da votar;
- c) **(nov)** per elecziuns communalas d'almain 5 persunas cun dretg da votar.

Art. 19e al. 1 (midà)

¹ Las propostas electoralas ston arrivar tar la dretgira regionala cumpetenta fin il pli tard l'otgavel il 9avel glindesdi avant il di d'elecziun:-

- a) **(nov)** per elecziuns chantunalas tar la chanzlia chantunala;
- b) **(nov)** per elecziuns dal cussegl grond tar la cumissiun regionala cumpetenta;
- c) **(nov)** per elecziuns da las dretgiras regiunalas tar la cumissiun administrativa cumpetenta;
- d) **(nov)** per elecziuns communalas tar la chanzlia communal.

Art. 19f al. 1 (midà)

¹ La cumissiun administrativa da la dretgira regionala cumpetenta L'istanza d'inoltraziun controllescha cuntinuadamain che las propostas electoralas inoltradas adempleschian las pretensiuns formalas, che las candidatas ed ils candidats sajan elegibels e che las suttascripziuns sajan valaivlas.

Art. 19g al. 1 (midà), al. 2 (nov)

e) publicaziun retratga (titel midà)

¹ La cumissiun administrativa Retratgas da la dretgira regionala cumpetenta publicgescha ils nums da las candidatas e dals candidats en la moda ch'è usitada al lieu propostas electoralas ston arrivar tar l'istanza d'inoltraziun fin il pli tard il 9avel venderdi avant il di d'elecziun.

² La persuna proponida sto dar ses consentiment en scrit a la retratga.

Art. 19h al. 1 (midà), al. 2 (aboli)

~~3. realisaziun f) publicaziun (titel midà)~~

¹ In'elecziun taciturna ha lieu, seh'il dumber Immediatamain suenter la scadenza dal termin da persunas proponidas valaivlamain correspunda al dumber retratga publicgescha l'istanza d'inoltraziun ils nums da mandats che stattan a disposiziun. Cas cuntrari ha lieu in scrutini public liberlas candidatas e dals candidats en cas d'elecziuns chantunalas e regiunalas en il fegl uffizial dal chantun, en cas d'elecziuns communalas en la moda usitada al lieu.

² *aboli*

Art. 19i al. 1 (midà), al. 2 (midà)

4.3. segund scrutini (titel midà)

¹ ~~Propostas~~ **Las propostas** electoralas pon vegnir inoltradas a la dretgira regionala entaifer 3 dis ston arrivar tar l'instanza d'inoltraziun fin il pli tard il terz di suenter l'emprim scrutini. ~~Il segund scrutini è liber~~ **Novas candidaturas èn admessas.**

² Per l'ulteriura procedura valan ils ~~artitgels 19e~~ **artitgels 19c fin 19h** ~~19f e 19h~~ **confurm al senn.**

Art. 19j al. 1 (midà), al. 2 (aboli)

¹ En cas d'ina elecziun substitutiva ~~fixescha sa drizza~~ la cumissiun administrativa da la dretgira regionala cumpetenta il termin per inoltrar propostas electoralas, observond l'artitgel 17 alinea 1 ~~procedura tenor ils artitgels 19b fin 19i.~~ **Observond l'artitgel 17 alinea 1 fixescha l'instanza d'inoltraziun la data per la publicaziun da l'invit d'inoltrar propostas electoralas.**

² *aboli*

Titel suenter Art. 19j (nov)

2.2.b Elecziun taciturna da las commembras e dals commembers da las dretgiras regionalas

Art. 19k (nov)

Dimensiun

¹ En cas d'elecziuns da renovaziun ed en cas d'elecziuns substitutivas da las commembras e dals commembers da las dretgiras regionalas è pussaivla in'elecziun taciturna en l'emprim ed en il segund scrutini.

Art. 19l (nov)

Procedura

¹ En cas d'elecziuns da renovaziun sa drizza la procedura tenor ils artitgels 19b fin 19i, en cas d'elecziuns substitutivas tenor l'artitgel 19j.

Art. 19m (nov)

Realisaziun

¹ In'elecziun taciturna ha lieu, sch'il dumber da personas proponidas valaivlamain corresponda al dumber da sezs che stattan a disposiziun. Cas cuntrari ha lieu in scrutini public.

² La cumissiun administrativa da la dretgira regionala cumpetenta decida immediatamain, sche l'elecziun taciturna ha lieu, e publitgescha questa decisiun en il fegl uffizial dal chantun sco er en la moda usitada al lieu.

Art. 25 al. 3 (midà)

³ La regenza po pussibilitar cumplainamain u parzialmain la votaziun sin via electronica, sche las cundiziuns necessarias per registrar tut las vuschs sco er per garantir il secret da votaziun e per impedir abus en ademplidas **sa drizza tenor ils artitgels 30a ss.**

Art. 26a (nov)

3. en chaussas communalas

¹ Uschenavant che la votaziun a l'urna è prevista, sa drizza la votaziun tenor l'artitgel 25.

Titel suenter Art. 30 (nov)

2.4.a Votaziun electronica

Art. 30a (nov)

Princip

¹ La votaziun po avair lieu sin via electronica, sche las premissas tecnicas ed organisatoricas en ademplidas per realisar la votaziun electronica conform a la lescha.

² La regenza po restrenscher l'applicaziun da la votaziun electronica areguard il lieu, il temp e la materia.

³ Las vischnancas decidan, sche ed en tge dimensiun ch'ellas fan diever da la pussaivladad d'introducir la votaziun electronica. La decisiun è chausa da la suprastanza communal.

⁴ A vischnancas che introduceschan la votaziun electronica po il chantun pajar contribuziuns unicas per las adattaziuns necessarias da lur software.

Art. 30b (nov)

Regiuns e vischnancas

¹ Per votaziuns regiunalas u communalas è la votaziun electronica per regla pussaivla als termins da votaziun fixads da la confederaziun ed a maximalmain in fin dus termins supplementars.

² Regiuns cun vischnancas che han introduci la votaziun electronica ston pussibilitar la votaziun electronica tar votaziuns regiunalas che han lieu a medem temp sco votaziuns federalas, chantunalas u communalas.

³ Vischnancas che han introduci la votaziun electronica mo per las votaziuns surcommunalas na dastgan betg realisar lur votaziuns communalas a medem temp sco votaziuns federalas, chantunalas u regiunalas.

Art. 30c (nov)

Annunzia e desditga, effects

¹ Persunas cun dretg da votar che vulessan votar u eleger sin via electronica, ston s'annunziar per la votaziun electronica.

² Annunzias e desditgas èn pussaivlas avant mintga votaziun.

³ A las persunas cun dretg da votar annunziadas vegn il material d'elecziun e da votaziun mess a disposiziun unicamain sin via electronica, sche las premissas tecnicas ed organisatoricas per il e-voting senza palpieri èn ademplitas. Durant ina fasa transitorica survegnan ellas in attest da votar spezial.

⁴ A las persunas cun dretg da votar annunziadas stattan las ulteriuras furmas da votaziun (per corrispondenza u a l'urna) a disposiziun mo en cas excepziunals.

⁵ Ils detagls vegnan fixads da la regenza en in'ordinaziun.

Art. 30d (nov)

Votaziun nunvalaivla

¹ La votaziun electronica n'è betg valaivla, sch'ella:

- a) n'ha betg lieu en la furma prevista e cun la codaziun prevista;
- b) n'arriva betg fin che l'urna electronica vegn serrada;
- c) na po betg vegnir decodada e legida;
- d) ha gi lieu en moda abusiva.

Art. 30e (nov)

Verificaziun

¹ La regenza procura che l'eruida dal resultat vegnia verificada a chaschun da mintga votaziun tras posts independents.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

Ella vegn messa en vigor da la regenza suenter l'approvaziun tras la confederaziun.

Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **150.100**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 16 ottobre 2017,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)" CSC [150.100](#) (stato 1 febbraio 2016) è modificato come segue:

Art. 1 cpv. 1, cpv. 3 (modificato)

¹ La legge disciplina:

- c) **(modificata)** l'esercizio del diritto di iniziativa in affari regionali e comunali;
- d) **(nuova)** il voto elettronico in caso di chiamate alle urne in affari federali, cantonali, regionali e comunali;
- e) **(nuova)** la procedura di annuncio per elezioni svolte alle urne secondo il sistema maggioritario a livello cantonale, regionale e comunale.

³ ~~La~~ **Per il resto, la** legge si applica per analogia ~~alle~~ votazioni ed elezioni in affari comunali, per quanto il diritto comunale non preveda disposizioni al riguardo.

Art. 18 cpv. 1 (modificato)

¹ Un eventuale secondo turno elettorale deve essere ~~effettuato~~**svolto** al più tardi ~~tre~~**otto** settimane dopo il primo turno.

Titolo dopo Art. 19 (modificato)

2.2.a Elezione tacita dei membri dei tribunali regionali**Procedura di annuncio per elezioni svolte alle urne secondo il sistema maggioritario**

Art. 19a cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (nuovo), cpv. 3 (nuovo)

Campo d'applicazione**Principio (titolo modificato)**

¹ Per ~~tutte~~ le elezioni di rinnovo ~~cantionali~~ e per le elezioni suppletive per i membri dei tribunali regionali ~~regionali alle urne (elezioni alle urne)~~ è possibile un'elezione tacita nel primo e in un eventuale secondo turno elettorale**prevista una procedura di annuncio.**

² Per le elezioni comunali alle urne è prevista una procedura di annuncio se per queste il comune ha introdotto il voto elettronico.

³ Sono eleggibili soltanto le persone il cui nome figura su proposte di candidatura valide.

Art. 19b cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (nuovo)

¹ ~~La commissione amministrativa del tribunale regionale competente pubblica~~**Entro il quattordicesimo lunedì precedente la data dell'elezione deve essere pubblicato** l'invito all'inoltro di proposte di candidatura ~~nei mezzi di pubblicazione usuali del luogo entro il quattordicesimo lunedì precedente il giorno dell'elezione.:~~

- a) **(nuova)** in caso di elezioni cantonali da parte della Cancelleria dello Stato;
- b) **(nuova)** in caso di elezioni del Gran Consiglio da parte dei comitati regionali;
- c) **(nuova)** in caso di elezioni dei tribunali regionali da parte delle commissioni amministrative dei tribunali regionali;
- d) **(nuova)** in caso di elezioni comunali da parte delle cancellerie comunali.

² ~~Questo contiene segnatamente~~**L'invito comprende:**

Elenco invariato.

³ In caso di elezioni cantonali e regionali l'invito viene pubblicato sul Foglio ufficiale cantonale, in caso di elezioni comunali nelle forme usuali del luogo.

Art. 19c cpv. 1 (modificato)

¹ La proposta di candidatura può contenere al massimo un numero di nomi di persone eleggibili pari al numero di seggi da assegnare e non può contenere lo stesso nome più di una volta. **Altre proposte di candidatura per le stesse persone sono nulle.**

Art. 19d cpv. 1 (modificato)

¹ Ogni proposta di candidatura deve essere firmata di proprio pugno da cinque **recare la firma autografa di** aventi diritto di voto ~~domiciliati con domicilio politico~~ nel circondario elettorale:

- a) **(nuova)** in caso di elezioni cantonali di almeno 20 aventi diritto di voto;
- b) **(nuova)** in caso di elezioni regionali di almeno 10 aventi diritto di voto;
- c) **(nuova)** in caso di elezioni comunali di almeno 5 aventi diritto di voto.

Art. 19e cpv. 1 (modificato)

¹ Le proposte di candidatura devono pervenire al ~~tribunale regionale competente~~ entro ~~l'ottavo il nono~~ lunedì precedente ~~il giorno~~ **la data** dell'elezione:

- a) **(nuova)** alla Cancelleria dello Stato, in caso di elezioni cantonali;
- b) **(nuova)** al comitato regionale competente, in caso di elezioni del Gran Consiglio;
- c) **(nuova)** alla commissione amministrativa competente, in caso di elezioni dei tribunali regionali;
- d) **(nuova)** alla cancelleria comunale competente, in caso di elezioni comunali.

Art. 19f cpv. 1 (modificato)

¹ ~~La commissione amministrativa del tribunale regionale competente verifica progressivamente~~ **L'autorità competente per la ricezione delle proposte di candidatura verifica** le proposte di candidatura ~~per venute~~ **man mano che pervengono** riguardo ai requisiti formali, all'eleggibilità dei candidati e alla validità delle firme.

Art. 19g cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (nuovo)

e) ~~Pubblicazione~~ **Ritiro (titolo modificato)**

¹ ~~La commissione amministrativa del tribunale regionale competente pubblica i nomi dei candidati nei mezzi~~ **Ritiri di proposte di candidatura devono pervenire all'autorità competente per la ricezione delle proposte di pubblicazione usuali del luogo** ~~entro il nono venerdì precedente la data dell'elezione.~~

² La persona proposta deve acconsentire per iscritto al ritiro della candidatura.

Art. 19h cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (abrogato)

~~3. Applicazione~~ **f) Pubblicazione (titolo modificato)**

¹ ~~Si procede a un'elezione tacita quando il numero delle persone validamente proposte corrisponde al numero~~ **Immediatamente dopo la scadenza del termine di ritiro, l'autorità competente per la ricezione delle proposte di seggi da assegnare. In candidatura pubblica i nomi dei candidati sul Foglio ufficiale cantonale in caso contrario si procede a un'elezione pubblica aperta di elezioni cantonali e regionali, nelle forme usuali del luogo in caso di elezioni comunali.**

² *Abrogato*

Art. 19i cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

4.3. Secondo turno elettorale (titolo modificato)

¹ Le proposte di candidatura ~~possono essere inoltrate~~ **devono pervenire all'autorità competente per la ricezione delle proposte di candidatura** al ~~tribunale regionale entro tre giorni più tardi il terzo giorno~~ dopo il primo turno elettorale. ~~Il secondo turno elettorale è aperto. Sono ammesse nuove candidature.~~

² Per l'ulteriore procedura fanno stato **per analogia** gli articoli ~~19c-19h~~ **19f e l'articolo 19h**.

Art. 19j cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (abrogato)

¹ In caso di elezione suppletiva, la ~~commissione amministrativa del tribunale regionale~~ **procedura si conforma agli articoli 19b-19i. L'autorità competente per la ricezione delle proposte di candidatura** fissa, in osservanza dell'~~articolo 17 capoverso 1, dell'articolo 17 capoverso 1,~~ **articolo 17 capoverso 1**, il termine per ~~l'inoltro~~ **la pubblicazione dell'invito all'inoltro** delle proposte di candidatura.

² *Abrogato*

Titolo dopo Art. 19j (nuovo)

2.2.b Elezione tacita dei membri dei tribunali regionali

Art. 19k (nuovo)

Campo d'applicazione

¹ Per le elezioni di rinnovo e per le elezioni suppletive per i membri dei tribunali regionali è possibile un'elezione tacita nel primo e in un eventuale secondo turno elettorale.

Art. 19l (nuovo)

Procedura

¹ In caso di elezioni per il rinnovo, la procedura si conforma agli articoli 19b-19i e in caso di elezioni suppletive all'articolo 19j.

Art. 19m (nuovo)

Applicazione

¹ Si procede a un'elezione tacita quando il numero delle persone validamente proposte corrisponde al numero di seggi da assegnare. In caso contrario si procede a un'elezione pubblica.

² La commissione amministrativa del tribunale regionale competente decide senza indugio in merito all'applicazione dell'elezione tacita e pubblica la decisione nel Foglio ufficiale cantonale e nei mezzi di pubblicazione usuali del luogo.

Art. 25 cpv. 3 (modificato)

³ Il Governo può autorizzare totalmente o parzialmente il voto elettronico nella misura in cui siano soddisfatte le condizioni necessarie per il rilevamento di tutti i voti, nonché per la garanzia del segreto di voto e l'esclusione di abusi **conforma agli articoli 30a segg.**

Art. 26a (nuovo)

3. In affari comunali

¹ Qualora sia prevista la votazione alle urne, l'esercizio del diritto di voto si conforma all'articolo 25.

Titolo dopo Art. 30 (nuovo)

2.4.a Voto elettronico

Art. 30a (nuovo)

Principio

¹ Il voto può essere espresso in forma elettronica se sono soddisfatti i presupposti tecnici e organizzativi per uno svolgimento conforme alle prescrizioni di legge.

² Il Governo può limitare l'esercizio del voto elettronico a luoghi, date e oggetti determinati.

³ I comuni decidono se e in quale misura avvalersi della possibilità di introdurre il voto elettronico. La decisione spetta al municipio.

⁴ Il Cantone può erogare contributi *à tantum* per gli adeguamenti necessari del loro software ai comuni che introducono il voto elettronico.

Art. 30b (nuovo)

Regioni e comuni

¹ Per chiamate alle urne regionali o comunali, il voto elettronico è di norma possibile nelle date di votazione in bianco della Confederazione e al massimo in una o due date supplementari.

² In caso di chiamate alle urne regionali che si tengono in concomitanza con chiamate alle urne federali, cantonali o comunali, le regioni con comuni che hanno introdotto il voto elettronico devono rendere possibile il voto elettronico.

³ I comuni che hanno introdotto il voto elettronico soltanto per le chiamate alle urne sovracomunali non possono svolgere le proprie chiamate alle urne comunali in concomitanza con le chiamate alle urne federali, cantonali o regionali.

Art. 30c (nuovo)

Annuncio e revoca, effetti

¹ Gli aventi diritto di voto che in occasione di votazioni o elezioni intendono esprimere il proprio voto in forma elettronica devono annunciarsi per il voto elettronico.

² È possibile annunciarsi e comunicare la revoca prima di ogni chiamata alle urne.

³ Gli aventi diritto di voto annunciati ricevono il materiale elettorale e di voto esclusivamente in forma elettronica, qualora siano soddisfatti i presupposti tecnici e organizzativi per il voto elettronico senza carta. Durante una fase transitoria essi ricevono una carta di legittimazione speciale.

⁴ Gli aventi diritto di voto annunciati possono esprimere il proprio voto tramite le altre forme di espressione del voto (per corrispondenza o alle urne) solo in casi eccezionali.

⁵ Il Governo disciplina gli ulteriori dettagli in un'ordinanza.

Art. 30d (nuovo)

Voto nullo

¹ Il voto elettronico è nullo se esso:

- a) non avviene nella forma e con la codifica previste;
- b) non perviene entro la chiusura dell'urna elettronica;
- c) non può essere decodificato e letto;
- d) è avvenuto abusivamente.

Art. 30e (nuovo)

Verifica

¹ Il Governo provvede affinché la determinazione dei risultati di qualsiasi chiamata alle urne venga verificata da organi indipendenti.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Essa sarà posta in vigore dal Governo dopo l'approvazione da parte della Confederazione.

Auszug aus dem Geltenden Recht

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Vom 17. Juni 2005 (Stand 1. Februar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Januar 2005³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. GELTUNGSBEREICH UND GEGENSTAND

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz regelt:

- a) * die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten;
- b) die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten;
- c) * die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.

² Auf die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sowie die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt.

³ Sinngemäss Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

¹⁾ GRP 2005/2006, 144

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 3

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Wahlen und Abstimmungen

2.2. ANORDNUNG DER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 18 Zweiter Wahlgang

¹ Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

2.2.A STILLE WAHL DER MITGLIEDER DER REGIONALGERICHTE *

Art. 19a * Umfang

¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich. *

Art. 19b * Erneuerungswahlen 1. Aufforderung

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. *

² Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

Art. 19c * 2. Anmeldeverfahren a) Wahlvorschläge

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal.

² Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.

³ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.

Art. 19d * b) Unterzeichnung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

Art. 19e * c) Einreichung

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen. *

² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Art. 19f * d) Bereinigung

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften. *

² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.

Art. 19g * e) Bekanntgabe

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise. *

Art. 19h * 3. Zustandekommen

¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt.

² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise. *

Art. 19i * 4. Zweiter Wahlgang

¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim Regionalgericht eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei. *

² Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19c-19h.

Art. 19j * Ersatzwahlen

¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. *

² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19b-19i.

2.4. STIMMABGABE

Art. 25 Formen

1. In Eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten *

¹ Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.

² Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hiezu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.

³ Die Regierung kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

